

Abwägungsvorschläge zu den Eingaben der Bürger

83. Änderung FNP - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 13.02.2019	
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB: 21.01.2019 Anschreiben - 26.02.2019	
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung 18.06.2020 – 24.07.2020	
§ 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB 11.06.2020 Anschreiben – 24.07.2020	
§ 4 a (3) BauGB – Erneute öffentliche Auslegung 18.09.2020 – 09.10.2020	X
§ 4a (3) BauGB – Erneute Beteiligung der Behörden / TÖB 14.09.2020 Anschreiben – 09.10.2020	

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:
 Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert Verfahren: § 4a (3) BauGB

Die Namen der Bürger werden aus Datenschutzgründen regelmäßig anonymisiert. Es wurden von zwei Einzelpersonen Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen von Projektiergesellschaften aus der Windenergiebranche (die ebenfalls zur Öffentlichkeit und nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zu zählen sind) werden dagegen namentlich benannt. Hier wird der Datenschutz von Einzelpersonen nicht verletzt. Es ist eine Stellungnahme eingegangen.

Inhalt:

- 1 Bürgerin, 09.10.2020 (online) und 09.10.2020 (Fax, gleichlautend wie online-Schreiben) 1
- 2 Bürgerin, 09.10.2020 (online) 2
- 3 Wpd onshore GmbH & Co. KG, Bremen, 05.10.2020 2

1 Bürgerin, 09.10.2020 (online) und 09.10.2020 (Fax, gleichlautend wie online-Schreiben)

Eingabe	<p>In der Planzeichnung (Geänderter Entwurf Planzeichnung 83. Änderung FNP Windenergie DIN A4) sind die Karten unterschiedlich dargestellt. In dem „Übersichtsplan“ ist die südliche Fläche des Teilbereich 3 anders dargestellt als in der „Beikarte 2= Teilbereich 2 und 3“.</p> <p>Auf allen Karten ist das Wohnhaus (ehemals Graflage 46) noch zeichnerisch dargestellt. In der Übersichtskarte wird ein 500 m -Tabukreis von diesem Wohnhaus gezogen. Hingegen wird in der „Beikarte 2“ das Wohnhaus nicht mehr als Abstandsmessung berücksichtigt. Auch in der weiteren Planzeichnung (Planzeichnung geänderter Entwurf Planzeichnung 83. Änderung FNP Windenergie) ist die dargestellte Übersichtskarte nicht identisch mit den aufgeführten Teilkarten. Die Darstellungen sind widersprüchlich und irreführend. Es ist nicht ersichtlich welche Flächenkulisse nun Anwendung findet.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Das Plangebiet ist in der bezeichneten Planzeichnung richtig dargestellt. Der Hinweis auf die geringfügige Unstimmigkeit beim Übersichtsplan des Deckblattes wird redaktionell angepasst.</p> <p>Es handelt sich hier um einen Übersichtsplan ohne Maßstab auf einem allgemeinen Kartenwerk der LGLN, der als Deckblatt dazu dient, um die Lage der Teilbereiche innerhalb des Stadtgebietes darzulegen. Es gilt in jedem Fall für die kartographische Genauigkeit die Planzeichnung im bezeichneten Maßstab und nicht der Übersichtsplan auf dem Deckblatt.</p> <p>Es ist richtig, dass das abgerissene Wohnhaus Graflage noch in den offiziellen Kartenunterlagen der LGLN enthalten ist. Die Stadt Diepholz nimmt keine eigenständigen Bereinigungen von amtlichen Kartenwerken vor, die das gesamte Stadtgebiet betreffen. Gleichwohl wurde der Sachverhalt, dass das Haus mittlerweile abgerissen ist, berücksichtigt.</p>

2 Bürgerin, 09.10.2020 (online)

Eingabe	<p>In der Planzeichnung (Geänderter Entwurf Planzeichnung 83. Änderung FNP Windenergie DIN A4) sind die Karten unterschiedlich dargestellt. In dem „Übersichtsplan“ ist die südliche Fläche des Teilbereich 3 anders dargestellt als in der „Beikarte 2= Teilbereich 2 und 3“. Auf allen Karten ist das Wohnhaus (ehemals Graftlage 46) noch zeichnerisch dargestellt. In der Übersichtskarte wird ein 500 m -Tabukreis von diesem Wohnhaus gezogen. Hingegen wird in der „Beikarte 2“ das Wohnhaus nicht mehr als Abstandsmessung berücksichtigt. Auch in der weiteren Planzeichnung (Planzeichnung geänderter Entwurf Planzeichnung 83. Änderung FNP Windenergie) ist die dargestellte Übersichtskarte nicht identisch mit den aufgeführten Teilkarten. Die Darstellungen sind widersprüchlich und irreführend. Es ist nicht ersichtlich welche Flächenkulisse nun Anwendung findet.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Das Schreiben ist identisch mit dem Schreiben der Bürgerin 1.</p> <p>Das Plangebiet ist in der bezeichneten Planzeichnung richtig dargestellt. Der Hinweis auf die geringfügige Unstimmigkeit beim Übersichtsplan des Deckblattes wird redaktionell angepasst.</p> <p>Es handelt sich hier um einen Übersichtsplan ohne Maßstab auf einem allgemeinen Kartenwerk der LGLN, der als Deckblatt dazu dient, um die Lage der Teilbereiche innerhalb des Stadtgebietes darzulegen. Es gilt in jedem Fall für die kartographische Genauigkeit die Planzeichnung im bezeichneten Maßstab und nicht der Übersichtsplan auf dem Deckblatt.</p> <p>Es ist richtig, dass das abgerissene Wohnhaus Graftlage noch in den offiziellen Kartenunterlagen der LGLN enthalten ist. Die Stadt Diepholz nimmt keine eigenständigen Bereinigungen von amtlichen Kartenwerken vor, die das gesamte Stadtgebiet betreffen. Gleichwohl wurde der Sachverhalt, dass das Haus mittlerweile abgerissen ist, berücksichtigt.</p>

3 Wpd onshore GmbH & Co. KG, Bremen, 05.10.2020

Eingabe – Wpd onshore GmbH	<p>Hiermit möchten wir Sie erneut darauf aufmerksam machen, dass der überarbeitete FNP-Entwurf inkl. Begründung auch weiterhin erhebliche Mängel aufweist.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Stellungnahme im Anhang vom <u>20.05.2020</u>, die in unserem Auftrag von der Kanzlei Blanke Meier Evers (MBE) vorab abgegeben wurde sowie unsere eigene vom <u>24. Juli 2020</u> im Rahmen der öffentlichen Beteiligung. Die dort benannten Punkte haben weiterhin Bestand.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Es kann bei allen bisher getroffenen Abwägungen bleiben.</p> <p>Die beiden Schreiben, auf die Bezug genommen wurde, sind nachfolgend mit den bereits getroffenen Abwägungen nochmals dargelegt.</p>

Eingabe 1 – Wpd / Rechtsanwälte	<p><i>(Anmerkung des Verfassers: Es wird auch auf die Abwägungstabellen zur frühzeitigen Beteiligung sowie zur förmlichen Beteiligung hingewiesen, die ebenfalls den Sitzungsunterlagen beiliegen.)</i></p> <p><u>Schreiben vom 20.05.2020</u></p> <p>Wir vertreten die rechtlichen Interessen der Wpd Windpark Nr. 662 GmbH & Co. KG, Stephanitorbollwerk 3, 28217 Bremen. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert, kann auf Wunsch aber gerne nachgereicht werden. Unsere Mandantin plant die Umsetzung von Windenergievorhaben im Windpark Diepholzer Bruch und zwar auf Flächen, die im Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Diepholz als Prüfraum Nr. 6 „Südliche Stadtgrenze. Bereich Diepholzer Bruch“ ermittelt wurden. Der Prüfraum Nr. 6 war im Vorentwurf zur frühzeitigen öffentlichen Beteiligung aufgrund seiner erwiesenermaßen ausgezeichneten Eignung für die Windenergienutzung als künftige Konzentrationsfläche sogar favorisiert worden.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautete:</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

<p>Eingabe 2 – Wpd / Rechtsanwälte</p>	<p><u>Schreiben vom 20.05.2020</u></p> <p>Im Vertrauen hierauf tätigte unsere Mandantin hohe finanzielle Dispositionen; u.a. wurden Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern abgeschlossen und erhebliche Planungsleistungen erbracht, z.B. Vogel- und Fledermausgutachten im Wert von ca. Euro erstellt.</p> <p>Nun musste unsere Mandantin feststellen, dass der wegen seiner besonderen Eignung favorisierte Prüfraum Nr. 6 im 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz, für den das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet werden soll, überraschend doch nicht als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung dargestellt wurde.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautete:</p> <p>Ein im Verfahren der frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vorgelegter Vorentwurf einer Planung entfaltet keine bindende Wirkung.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass angesichts einer festgestellten Eignung des Prüfraumes 6 seitens der Eigentümer finanzielle Vorleistungen getroffen wurden. Die Gremien der Stadt Diepholz unterliegen jedoch einer Abwägungspflicht, die sich auf alle Verfahrensphasen bezieht und beziehen muss. Ein Vorentwurf ist nicht bindend. Die frühzeitigen Beteiligungen mit einer Vorentwurfsfassung dienen ihrem Wesen nach gerade dazu, möglichst umfassendes Abwägungsmaterial zu erheben und in die Betrachtung einzustellen. Zusätzliches Wissen kann jeweils zu anderen Entscheidungen führen. In die frühzeitige Beteiligung wurden die Unterlagen zu allen Prüfräumen gegeben um die Bewertungen der Stadt mit den Belangen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange abzugleichen.</p> <p>Die <u>insgesamt</u> vorgetragenen Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden durch die Stadt einer Prüfung und Abwägung unterzogen und haben dann für die Darlegungen der Entwurfsfassung zu einem anderen Flächenergebnis geführt.</p> <p>Eine grundsätzliche Eignung des Prüfraumes 6 ist nach wie vor gegeben, denn es sprechen hier weder harte noch weiche Tabukriterien für einen Ausschluss der Fläche. Dennoch kann bei der Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet von Diepholz eine Abwägung seitens der Stadt vorgenommen werden, die bei diesem Prüfraum den Belangen der Anwohner (Umzingelung) Gewicht beimisst. Die Stadt hat des Weiteren ermittelt und abgewogen, dass sie auch ohne den Prüfraum Nr. 6 unter Zuziehung des Prüfraumes 7 (a, b) der Windenergie substanziell Raum bieten kann. Eine Verpflichtung der Gemeinde, alle Außenbereichszonen, die für die Nutzung der Windenergie in Betracht kommen, als Konzentrationszonen darzustellen, würde der gesetzgeberischen Wertung zuwider laufen.</p>
<p>Eingabe 3 – Wpd / Rechtsanwälte</p>	<p><u>Schreiben vom 20.05.2020</u></p> <p>Die erfolgte Darstellung fußt jedoch auf einer relevanten Fehlbewertung der Windeignung der verschiedenen Prüfräume, insbesondere auf einem inzwischen veralteten Sachverhalt zu den avifaunistischen Belangen. Eine Darstellung von Konzentrationsflächen auf alter Tatsachenbasis aber stellt die Rechtmäßigkeit der gesamten Planung in Frage. Daher möchten wir Sie namens unserer Mandantin schon vor Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf, zu dem wir regelmäßig eine Stellungnahme abgeben, auf folgende Punkte hinweisen. Dabei ist uns natürlich bewusst, dass dies ein ungewöhnlicher und ganz unüblicher Schritt ist, doch möchten wir so die Gelegenheit bieten, den derzeitigen Entwurf noch vor der anstehenden Öffentlichkeitsbeteiligung anzupassen und damit zu verhindern, dass eine zweite Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautete:</p> <p>Der Sachverhalt wurde in den politischen Gremien vorgestellt und war Bestandteil der förmlichen Beteiligung (öffentlichen Auslegung).</p> <p>Der Sachverhalt wurde in den politischen Gremien vorgestellt und war Bestandteil der förmlichen Beteiligung (öffentlichen Auslegung). Es erfolgte parallel zum Beteiligungsverfahren eine Abstimmung mit der UNB zu der Problematik. Danach sind die drei Teilbereiche aus naturschutzbehördlicher Sicht unbenommen der Neuansiedlung des Fischadlerpaares grundsätzlich als Standorte für WEA geeignet. Auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene ist das Vorkommen des Fischadlers in den vertiefenden Untersuchungen zwingend zu</p>

berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, dass aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen einzelne Anlagenstandorte innerhalb der Teilflächen des Sondergebietes nicht realisiert werden können. Dies könnte insbesondere für den Teilbereich 1 der Fall sein, wenn kein ausreichender Abstand zum Fischadlerhorst eingehalten werden kann.

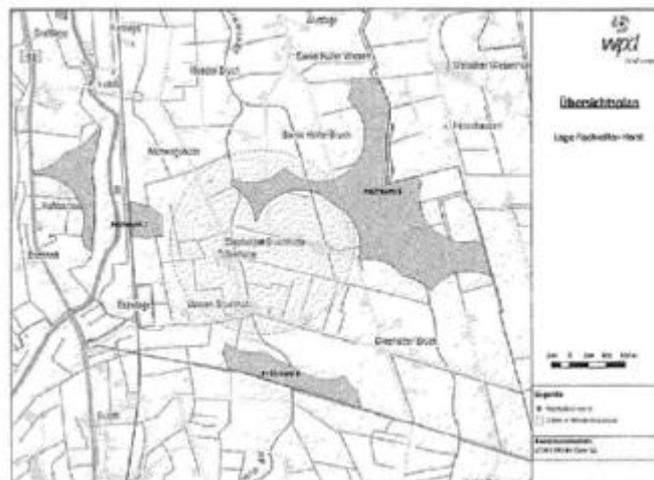
Eingabe 4 –
 Wpd / Rechtsanwälte

Schreiben vom 20.05.2020

1. Alte Datengrundlage

Die Auswahl der Konzentrationsflächen Nr. 5 und Nr. 7 als Standorte für die Windenergie basiert auf einer alten Datengrundlage und ist daher bereits zum jetzigen Zeitpunkt erkennbar fehlerhaft. Der durch das Gutachterbüro „Institut für angewandte Biologie Freiburg“ bei einer Begehung am 24. April 2020 entdeckte (und dem Landkreis Diepholz gemeldete) Fischadler-Horst wird nicht berücksichtigt. Die Entdeckung des Horstes aber hat erhebliche Auswirkungen auf die Darstellung der Windkonzentrationsflächen Nr. 5 und Nr. 7 im Flächennutzungsplan.

Der Horst befindet sich, wie aus unten abgebildeter Karte ersichtlich, auf einem Hochspannungsmast in unmittelbarer Nähe zum westlichen Bereich der Konzentrationsfläche Nr. 5. Ein ganzer Teil der Konzentrationszone befindet sich dabei innerhalb des von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Stand 2015, sog. Helgoländer Papier) empfohlenen Mindestabstandes von 1000 m um den Horst und ist folglich aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Windenergienutzung erkennbar und nachhaltig ungeeignet. In der Konsequenz muss die Konzentrationszone Nr. 5 um mindestens diesen Bereich, ggf. sogar noch deutlich mehr, eingekürzt werden.



In Bezug auf die Konzentrationszone Nr. 7 ist folgendes zu berücksichtigen: Gemäß Länderarbeitsgemeinschaft sollten „im Prüfbereich von 4.000 Metern um die Horste [des Fischadlers] die bevorzugten Nahrungsgewässer sowie die regelmäßig genutzten Flugkorridore dorthin und zu weiteren Nahrungsgewässern, die außerhalb des Prüfbereiches liegen, berücksichtigt werden. Die GPS-Telemetrie eines Männchens, bei dem 37% der Ortungen in einem 14 km entfernten Nahrungshabitat lagen (...) zeigt, wie wichtig die Freihaltung solcher Flugkorridore sein kann (LAG VSW 2015, Seite 24). D.h., für einen Fischadler-Horst müssen regelmäßig Raumnutzungsanalysen durchgeführt werden, um festzustellen, welche Flugrouten die Tiere rund um den Horst und zu ihren bevorzugten Nahrungsflächen nutzen. Eine solche Raumnutzungsanalyse führt das oben genannte Gutachterbüro aktuell im Auftrag unserer Mandantin und in Abstimmung mit dem Landkreis durch, und zwar im Rahmen der avifaunistischen Prüfung der von unserer Mandantin avisierten Standorte im Prüfraum 6. Erste Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass das Nahrungshabitat des Fischadlers nordwestlich des Horstes, nördlich der Fläche Nr. 7, und hier entlang des Flusses Lohne und im Bereich der Fischeiche liegt, die in obiger Karte dargestellt sind.

D.h., schon jetzt ist klar, dass der Fischadler in großer Regelmäßigkeit die Konzentrationsflächen überfliegt; soweit hier Windenergieanlagen stünden, ergäbe sich hieraus für die Tiere ein stark erhöhtes Konfliktpotenzial, das Windenergie an dieser Stelle

	<p>ausschließt. Folglich ist auch diese Windkraftfläche stark einzukürzen, ggf. ganz aus der Plankulisse zu streichen.</p> <p>Umgekehrt zeigen die bisherigen Ergebnisse, dass der Prüfraum Nr. 6 weder innerhalb des Mindestabstands des Horstes liegt noch innerhalb der Flugrouten der Tiere zu ihren Nahrungsgebieten. Der neue Sachverhalt in Bezug auf den Fischadlerhorst macht damit sehr deutlich, dass die durchgeführte naturschutzfachliche Prüfung im Rahmen der Planaufstellung, mit der ausgeschlossen werden sollte, „dass nicht ggf. in unzulässiger Weise in artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hineingeplant würde“ (Begründung mit integrierter Standortanalyse Mai 2020, Seite 96), in Bezug auf die Flächen Nr. 5 und Nr. 7 jedenfalls überholt und damit zu korrigieren ist. Vor dem Hintergrund der aktuellen Daten zum Fischadler dürften der westliche Teilbereich der Konzentrationsfläche Nr. 5 aufgrund des Mindestabstands von 1.000 m zum Horst und die gesamte Konzentrationszone Nr. 7 angesichts des Flugverhaltens der Tiere besonders kritisch sein. Wenn sich der Verdacht des Gutachters bestätigen sollte, wird dies zu nicht überwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Ohne Berücksichtigung des Horstes würden zwei Flächen für die Windenergienutzung aufgenommen, die ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial aufweisen und die daher zumindest stark anpassungsbedürftig, ggf. sogar ganz aus der Darstellung zu streichen sind. Soweit diese Ergebnisse also nicht schon im Rahmen des 1. Planentwurfs berücksichtigt würden, ist ganz klar, dass ein 2. Entwurf samt erneuter Auslegung erforderlich ist. Das Ziel eines wirksamen Flächennutzungsplans noch in diesem Jahr wäre somit nicht mehr zu erreichen. Wir empfehlen daher schon jetzt die Berücksichtigung der neuen Daten und gleichzeitig eine angepasste Bewertung zum Prüfraums Nr. 6, der aufgrund seinen geringen Konfliktpotential als deutlich besser als Konzentrationsfläche geeignet ist.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautete:</p> <p>Die Ausführungen zu den neueren avifaunistischen Erkenntnissen (Fischadlerhorst auf Hochspannungsmast) wurden in den politischen Gremien behandelt und als umweltbezogene Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung mit ausgelegt.</p> <p>Es erfolgte parallel zum Beteiligungsverfahren eine Abstimmung mit der UNB zu der Problematik. Danach sind die drei Teilbereiche aus naturschutzbehördlicher Sicht unbenommen der Neuansiedlung des Fischadlerpaares grundsätzlich als Standorte für WEA geeignet. Auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene ist das Vorkommen des Fischadlers in den vertiefenden Untersuchungen zwingend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, dass aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen einzelne Anlagenstandorte innerhalb der Teilflächen des Sondergebietes nicht realisiert werden können. Dies könnte insbesondere für den Teilbereich 1 der Fall sein, wenn kein ausreichender Abstand zum Fischadlerhorst eingehalten werden kann. Die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Bewertung werden der Begründung und dem Umweltbericht angefügt.</p>
<p>Eingabe 5 – Wpd / Rechtsanwälte</p>	<p><u>Schreiben vom 20.05.2020</u></p> <p>2. Problematisches Bewertungsraster</p> <p>Auch in Bezug auf die Punktevergabe in der Grobbewertung der einzelnen Flächen sehen wir relevante und auf die Bewertung der Flächen durchschlagende Unstimmigkeiten.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautete:</p> <p>Die Eingabe bezieht sich auf die Standortanalyse.</p> <p>Das in der Standortanalyse genutzte grobe Bewertungsraster für einzelne Aspekte, dient einer schnelleren Übersicht zu den angesprochenen Sachverhalten. Es stellt eine Grobbewertung, aber keinesfalls eine abschließende Abwägung oder politische Entscheidung zu den dargelegten Sachverhalten dar.</p> <p>Die Grobbewertung mit Hilfe eines kleinen Punkterasters wurde als Handreichung und zur Übersicht für die Entscheidungsträger aufgenommen, um schneller Vergleichbarkeiten oder Unterschiede der Prüfräume erfassen und diskutieren zu können. Diese Grobbewertung stellt keine Vorentscheidung dar und hat seinen Zweck eines Diskussionsanstoß sowohl bei den Trägern öffentlicher Belange wie auch bei den privaten Einwendungen erfüllt.</p>

	<p>Es wird des Weiteren auf den zusammenfassend dargelegten Abwägungsvorgang zu Beginn dieses Dokumentes verwiesen.</p>
	<p>Einschub:</p> <p>Darlegung des bisherigen Abwägungsvorganges</p> <p>In den nachfolgenden Einwendungen wurde auf mögliche Mängel im bisherigen Abwägungsprozess hingewiesen. Die Stadt legt zum besseren Verständnis den Abwägungsvorgang kompakt offen. Sie kann nicht erkennen, dass Belange übersehen wurden oder Fehler im Abwägungshergang enthalten sind, die zu einem veränderten Flächenergebnis hätten führen können / müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Stadt hat für ihr gesamtes Stadtgebiet harte Tabuzonen berücksichtigt, in denen eine WEA-Nutzung rechtlich ausgeschlossen ist. Es verbleiben Potenzialräume. • Sie hat sodann weiche Tabuzonen für die Windenergie bestimmt und begründet. Es sind weiche Tabuzonen, in denen die Stadt gewichtige öffentliche Belange vorträgt und zu berücksichtigen hat, die mit den Belangen der Windenergie erheblich konkurrieren würden. Es verbleiben Prüfräume. • Diese verbleibenden Prüfräume finden sich alle im südlichen Stadtgebiet. Sie kommen alle für eine Nutzung mit Windenergie in Betracht. Gegen eine Nutzung dieser Flächen sprechen weder harte Tabuzonen noch die gesetzten weichen Tabuflächen der Stadt. • Die Stadt lässt sich vom Ziel leiten, möglichst umfassend all die Flächen in die Umsetzung zu bringen, die in einem öffentlichen Sinne unter abschließender Beurteilung unterschiedlichster Belange zielführend sein können. Die Stadt will als Folge des Abwägungsergebnisses der Windenergie substanziell Raum in ihrem Stadtgebiet schaffen, sie ist jedoch nicht gehalten, jeden ermittelten, möglichen Standort in die Umsetzung zu bringen. Eine Verpflichtung der Gemeinde, alle Außenbereichszonen darzustellen, würde der gesetzgeberischen Wertung zuwiderlaufen. Der größtmöglich objektive Maßstab für den substanziellen Raum ergibt sich aus dem Verhältnis der Größe der ausgewiesenen Konzentrationsflächen zu der Größe der Potenzialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen ergeben. • Da letztlich mit einer Standortwahl zugleich der Ausschluss von WEA an anderer Stelle begründet wird, hat die Stadt die unterschiedlichen Gegebenheiten aller ermittelten Prüfräume offengelegt. Sie hat die bekannten sonstigen öffentlichen Belange gelistet (z.B. Lage im ÜSG, Militärbelange, Bodenschutz, Denkmalschutz, Naturschutz) und hat sie vereinfacht in einer Grobbewertung (Punktesystem) gleichsam als Steckbrief den Prüfräumen beigefügt. • Für den Vorentwurf und die frühzeitige Beteiligung hat die Stadt in der Gesamtschau aller Ergebnisse einen Flächenvorschlag (1) mit der Darstellung der Prüfräume Nr. 5 (weitestgehend) und Nr. 6 (vollständig) erarbeitet, womit der Windenergie effizient substanziell Raum geboten würde und die dem städtebaulichen Steuerungsgedanken der Stadt entsprach. Die Sonstigen Prüfräume wurden dabei ebenfalls als optionale Flächen im Verfahren sowohl der Öffentlichkeit wie den Behörden vorgelegt, da infolge der Komplexität nicht ausgeschlossen werden konnte, dass für diese Prüfräume weitere Belange/Argumente vorzubringen sind. <p>Parallel zur Beteiligung wurden für Prüfräume, bei denen infolge ihrer Lage und Ausprägung Belange des Artenschutzes vorlagen, zudem artenschutzrechtliche Erhebungen aufgenommen, um zu verhindern, dass ggf. in Verbotstatbestände hineingeplant würde.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ergingen Hinweise, die nach Prüfung zu einem deutlich veränderten Prüfraum 7 führten. Es waren Hinweise, die den Bereich der harten Tabuflächen betrafen; so hat die Stadt den Sachverhalt, dass es sich beim Haus im Kuhbartsweg nicht um ein Wohnhaus im eigentlichen Sinne handelt, berücksichtigt und die dort vorhandene Tabufläche um das Haus (500 m Umkreis) wieder entfernt. Dadurch ergab sich ein vergrößerter Prüfraum Nr. 7a. Auch zwei sehr kleine Prüfräume (Nr. 3 und 8) sind nach Korrektur infolge der Sachlage (Übernahme eines rechtsgültigen

Bebauungsplanes mit Bauverbot für WEA) entfallen. Insbesondere die Flächenvergrößerung beim Prüfraum 7a war als neuer Sachverhalt in die Abwägung einzubeziehen.

Neben den obigen Korrekturhinweisen gab es Hinweise, die das grobe Bewertungssystem (Punktesystem) der Prüfräume in Frage stellten. Durch die eingegangenen Stellungnahmen wurde klar, dass angenommen wurde, eine möglichst hohe Punktezahl bedinge auch die Umsetzung eines Prüfraumes. Um zu vermeiden, dass die Grobbewertung fälschlich bereits als Abwägungsentscheidung verstanden würde, wurde die Komplexität in den Darlegungen auch auf Empfehlung des Landkreises deutlich reduziert. Die Grobbewertung (mit Punkten) im Sinne eines Steckbriefes für die Prüfräume enthält nur noch 4 Kriterien, die weitgehend auf vergleichbaren Fakten beruhen: Größe, Abstand zu bestehenden Windparks, Vorbelastung, Umzingelung von Wohnhäusern. Auch der neue Prüfraum Nr. 7a wurde nun entsprechend in gleicher Weise mit dieser Grobbewertung versehen.

- In der Gesamtschau aller Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung und der allgemeinen städtebaulichen Steuerungsüberlegungen der Stadt wurde sodann im Rahmen einer Gesamtabwägung für den Planentwurf der Prüfraum 7 (a, b) gegenüber dem Prüfraum 6 als Alternative favorisiert. Der Flächenvorschlag (2) bestand nun aus dem Prüfraum Nr. 5 (in vollständiger Ausdehnung) und dem Prüfraum Nr. 7 (a, b). Wesentliche Entscheidungsgründe waren dabei Auswirkungen auf eine deutlich geringere Anzahl an Wohngebäuden sowie die nach Ansicht der Stadt verbesserte Raumwirkung durch einen insgesamt näheren Abstand der gewählten Flächen.

Die Stadt hat aktiv zur Kenntnis genommen, dass mit der Veränderung des Flächenvorschlages nun naturschutzfachliche Belange stärker betroffen sein würden, auch mit Blick auf die im fortgeschrittenen Verfahren erfolgte Neuansiedlung eines Fischadlerhorstes, als mit dem ersten Flächenvorschlag. Sie hat hier in der Abwägung die privaten Interessen eines größeren Kreises von Anwohnern höher gewichtet, als die Belange des Naturschutzes. Die Stadt kann zudem in Abgleich mit den zuständigen Behörden davon ausgehen, dass mit entsprechenden Maßnahmen eine Vereinbarkeit zu den naturschutzfachlichen Belangen des Prüfraumes 7a hergestellt werden kann und somit auch mit dem Flächenvorschlag (2) der Windenergie substanziell Raum geboten werden kann.

Bei beiden Flächenvorschlägen (1) und (2) hat die Stadt die raumordnerischen Grundsatz des Landkreises (3.000 Abstand von Windparks) unterschritten. Der Raumordnungsgrundsatz begründet keine Tabuflächen von 3.000 m um bestehende Windparks und die Stadt hält eine Unterschreitung in beiden Flächenvorschlägen für zielführend und begründbar. Der im Entwurf vorliegende Flächenvorschlag (2) (Prüfräume Nr. 5 und Nr. 7a, b) bildet durch eine größere Nähe der Flächen zueinander eine eher zusammenhängende raumordnerische Ausprägung bei vollständiger Nutzung der Flächen. Durch die Unterschreitung des empfohlenen Abstandes werden Landschaftsbilder an anderer Stelle der Stadt wiederum geschont.

- Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ergab sich erneut ein Hinweis mit Auswirkungen auf den Prüfraum 7a. Hier war ein Wohnhaus abgerissen worden, dass fälschlich in der Kartengrundlage noch vorhanden ist und deshalb einen 500 m- Tabukreis erhalten hatte. Auch dieser Sachfehler wurde korrigiert, wodurch sich ein um rd. 4.800 m² vergrößerter Prüfraum 7a bzw. eine entsprechend vergrößerte Flächendarstellung für die Windenergie ergab.
- Die Stadt wird diese relativ geringfügige flächenmäßige Planänderung in einer erneuten Auslegung der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorlegen.

Der oben dargelegte Abwägungsgang wird zur Klarstellung sinngemäß in die Begründung zur Planung aufgenommen.

	<p>Anders als im Vorentwurf der Standortanalyse, der ein sehr detailliertes, gut nachvollziehbares Bewertungsraster mit neun verschiedenen Kriterien nutzte, liegt dem 1. Entwurf des Flächennutzungsplans ein Bewertungsraster mit nur noch vier Kriterien zugrunde. Entfallen sind so zentrale Bewertungspunkte wie Windhöffigkeit und avifaunistisch-naturschutzfachliche Aspekte. Letzteren wird auch bei der Einzelbewertung der Flächen und dann im Rahmen der Abwägung nur wenig bzw. keine Aufmerksamkeit geschenkt. Gerade die naturschutzfachlichen Aspekte aber spielen im Rahmen des Genehmigungsprozesses für die Windstandorte eine übergeordnete Rolle und sollten daher auch bei der Auswahl der Flächen eine entsprechende Gewichtung haben. Umgekehrt: ist dies nicht der Fall, kommt es genau zu obigem Problem: ggf. vorhandene Horste werden nicht hinreichend ermittelt und in die Flächenbewertung eingestellt. Soweit die Flächen dennoch als Konzentrationszonen dargestellt werden, obgleich absehbar eine Genehmigung doch nicht zu erreichen ist, deutet dies klar auf relevante Fehler der Planung hin und stellt das Bewertungskonzept als solches in Frage. Avifaunistische Aspekte sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung bei der Bewertung daher mit deutlich mehr Gewicht einzustellen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautete:</p> <p>Die avifaunistischen Ergebnisse werden nicht mehr in der Grobbewertung durch Punkte vereinfacht dargestellt, sondern es wird auf die textlichen Erläuterungen in der Begründung und insbesondere in den Facharbeiten in Anhang verwiesen.</p> <p>Die avifaunistisch-naturschutzfachlichen Ergebnisse zu den einzelnen Prüfräumen werden ihrer Bedeutung entsprechend für die Prüfräume dargelegt. Sie sind auch nicht per se mit deutlich mehr Gewicht gegenüber den Belangen der Windenergie in die Betrachtung einzustellen.</p> <p>Die neu eingegangenen Hinweise zu einem Fischadlerhorst wurden in den politischen Gremien der Stadt Diepholz vorgestellt und wurden als umweltbezogene Hinweise mit in die förmliche Beteiligung (öffentliche Auslegung) gegeben. Es erfolgte parallel zum Beteiligungsverfahren eine Abstimmung mit der UNB zu der Problematik. Danach sind die drei Teilbereiche aus naturschutzbehördlicher Sicht unbenommen der Neuansiedlung des Fischadlerpaares grundsätzlich als Standorte für WEA geeignet. Auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene ist das Vorkommen des Fischadlers in den vertiefenden Untersuchungen zwingend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, dass aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen einzelne Anlagenstandorte innerhalb der Teilflächen des Sondergebietes nicht realisiert werden können. Dies könnte insbesondere für den Teilbereich 1 der Fall sein, wenn kein ausreichender Abstand zum Fischadlerhorst eingehalten werden kann. Die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Bewertung werden der Begründung und dem Umweltbericht angefügt.</p> <p>In der frühzeitigen Abwägung wurde die Entscheidung getroffen, dass bei modernen, bis zu 200m hohen WEA im Stadtgebiet von Diepholz infolge des Reliefs mittlerweile keine Einschränkungen mehr hinsichtlich der Windhöffigkeit zu befürchten sind, die gegen einen Prüfraum sprechen würden. Alle ermittelten Prüfräume werden über eine weitgehend gleich gute Windhöffigkeit und Eignung verfügen. Das Kriterium ist mittlerweile für eine Einschätzung der Standorteignung - entgegen früherer Konzepte und Betrachtungen - nicht mehr erforderlich.</p>
<p>Eingabe 7 – Wpd / Rechtsanwälte</p>	<p><u>Schreiben vom 20.05.2020</u></p> <p>b) Größe</p> <p>Soweit für den Prüfraum Nr. 6 unter dem Gesichtspunkt „Größe“ - abweichend von der vorherigen Bewertung mit vier Punkten - nur drei Punkte (= 3 Windenergieanlagen) vergeben wurden, geht das Plankonzept fehlerhaft von der Annahme aus, pro Anlage seien etwa 12 ha Fläche erforderlich. Dies ist unzutreffend; relevant ist weniger die Flächengröße als der Flächenzuschnitt. Gerade die langgezogene Flächenkulisse des Prüfraums Nr. 6 von Westen nach Osten ermöglicht aber eine optimale Ausnutzung der vorhandenen Fläche, da der Windertrag durch die Windenergieanlagen untereinander durch die Hauptwindrichtung aus Süd-West kaum eingeschränkt wird. Auch nach der Detailplanung unserer Mandantin unter Berücksichtigung der vorliegenden Restriktionen innerhalb der Fläche (Stromtrassen, Gasleitungen) sind vier Anlagen sicher realistisch. Insoweit ist der Punktstand hier auf die vormaligen vier Bewertungspunkte zu erhöhen.</p>

	<p>Im Gegenzug wurden für den Prüfraum Nr. 7 (und 8) fünf Punkte angesetzt, obgleich hier ersichtlich nur vier anzusetzen waren. Denn die Fläche Nr. 8 mit 1,8 ha ist zu klein für einen Windstandort; die Fläche 7a mit 29 ha und einem sehr schmalen Zuschnitt im Süden bietet nur maximal drei Windenergieanlagen Platz; in der Fläche 7b mit einer Größe von 11 ha kann aufgrund des dortigen Sicherheitsabstands von der Bahntrasse ebenfalls maximal eine Anlage errichtet werden. Selbst sofern man 12 ha Fläche pro Windenergieanlage ansetzen würde, wären fünf Bewertungspunkte hier nicht zu begründen. Wir bitten daher um Korrektur der beiden Bewertungsfehler, womit der Prüfraum Nr. 6 auch diesbezüglich an Gewicht gewinnt und stärker zu berücksichtigen ist.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautete:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass infolge der mittlerweile erfolgten detaillierten Betrachtung durch Projektierer ggf. auch von 4 WEA-Standorten im Prüfraum 6, statt wie in der Standortanalyse angesetzt, nur von 3 WEA auszugehen wäre.</p> <p>Es wird auch zur Kenntnis genommen, dass demgegenüber die Einschätzung geäußert wird, dass die gewählten Teilbereiche 2 und 3 ggf. eine Anlage weniger aufnehmen würden. Die Flächengrößen für die Prüfräume sind dargelegt. Sie wurden mit Abschätzungen zur möglichen Anzahl von WEA versehen. Insoweit handelt es sich auch nicht um falsche Darlegungen. Die Stadt ist von folgenden Annahmen ausgegangen: Pro erzeugter 1 Megawatt (MW) Leistung wird eine Fläche von rd. 3-4 ha benötigt. In grober Abschätzung kann man davon ausgehen, dass eine moderne 3 MW Anlage auf eine etwa 12 ha große Fläche wirkt oder dass eine derartige WEA diese Fläche innerhalb eines Windparks beanspruchen würde. In der Detailbetrachtung der Prüfräume ist hinsichtlich dieses Flächenbedarfs in etwa die Anzahl möglicher WEA-Standorte (200 m Referenzanlage) abgeschätzt worden. Durch Feinprüfungen von Standorten können sich sowohl mehr wie auch weniger Anlagenstandorte ergeben.</p> <p>Nach der Abschätzung zur Größe des Prüfraum 6 bleibt es bei den vergebenen 3 Punkten. Die Punktezahl für die Prüfräume 7a, b wird zur Beibehaltung der Konsistenz auf 4 korrigiert. Die abschließende Wahl von Flächen erfolgt nicht durch diese grobe Punktezahl zu den vier Kriterien, sondern umfasst den <u>gesamten</u> Abwägungsprozess.</p>
<p>Eingabe 8 – Wpd / Rechtsanwälte</p>	<p><u>Schreiben vom 20.05.2020</u></p> <p>c) Umzingelung</p> <p>Beim Bewertungskriterium der „Umzingelung“ wird die Eignung der Flächen anhand einer möglichen Umzingelungswirkung auf die Häuser im Abstand von 500 m bewertet. Der Prüfraum Nr. 6 mit weniger als 10 Wohnhäusern erhielt dabei 3 Punkte, ohne dass nachvollziehbar wäre, an welchen genauen Kriterien sich diese Bewertung festmacht. Denn der Prüfraum Nr. 5 erhielt eine Bewertung, die auf eine geringere Belastung hindeutet, ohne dass erkennbar ist, dass dies dem tatsächlichen Sachverhalt entspricht. Die fehlenden Nachvollziehbarkeit des Kriteriums in Definition und Anwendung stellt insoweit dessen Eignung für die Grobeinschätzung stark in Frage.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautete:</p> <p>Die betroffenen Häuser im Umkreis von 500 m um die Prüfräume 7a und b sind in der Begründung zur Planung aufgezeigt. Ebenso die betroffenen Häuser insbesondere südlich vom Prüfraum 5. Damit ergeben sich bei Nutzung des Prüfraumes Nr. 6 für mehr Wohnhäuser Beeinträchtigungen der Sichtachsen als bei den gewählten Teilbereichen 2 und 3.</p> <p>An dieser Stelle wird auch auf die Abwägung zur Eingabe 3 des Bürger 5 verwiesen, die auch in die Begründung übernommen wird.</p>
	<p>Einschub - Abwägung zur Eingabe 3 des Bürgers 5 (im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planes):</p> <p>Das Kriterium einer möglichen Umzingelung von Wohnhäusern durch WEA begründet keinen grundsätzlichen Ausschluss von WEA-Standorten, kann aber bei der abschließenden Wahl von Standorten in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Der nachfolgende Passus wird sinngemäß in die Begründung übernommen:</p> <p>„Die Stadt kann bei der Entscheidung über Standorte das Kriterium, wieviele Wohnhäuser im Außenbereich in welchem Radius um den Standort letztlich jeweils mit der Umsetzung des</p>

Standortes betroffen sein würden, in ihre sachgerechte Abwägung und Entscheidung einstellen, soweit die finale Entscheidung dann weiterhin der Windenergie substanziell Raum bietet.

Für eine sachgerechte Abwägung bezüglich einer deutlichen optischen Beeinträchtigung im Sinne einer möglichen Umzingelungswirkung reicht es nach Ansicht der Stadt aus, wenn der Begriff „Wohnhaus im Außenbereich“ zugrunde gelegt wird. Sie kann außer Betracht lassen, wieviele einzelne Wohnungen innerhalb des Hauses oder tatsächliche Bewohner in dem Wohnhaus jeweils betroffen sind, da dieses ggf. auch Änderungen unterliegt.

Die vorgetragenen Belange von Bewohnern aus dem Diepholzer Bruch (Umzingelung) wurden durch die Stadt geprüft und liegen ihrem Abwägungsergebnis zugrunde. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass beim Flächenvorschlag des Vorentwurfs nicht nur mehr Wohnhäuser, sondern diese Wohnlagen auch teilweise massiver von Blickbeeinträchtigungen betroffen sein würden, als bei einem Flächenvorschlag, der statt des Standortes an der südlichen Stadtgrenze nunmehr zwei Standorte entlang der Lohne berücksichtigt. Auch hier sind Wohnhäuser im Außenbereich betroffen, jedoch weniger und mit etwas geringeren Blickeinschränkungen. Die Stadt hält es für legitim, diesen Sachverhalt in ihren Abwägungen zu berücksichtigen. Das Material hierzu, die möglichen Blickeinschränkungen (Umzingelungswirkung) für die Prüfräume 6 (südliche Stadtgrenze) und Prüfraum 7a und b (Östlich und westlich Lohne) ist in den nachfolgenden Übersichten dargelegt.

Umzingelung meint in diesem Zusammenhang die Umfassungswirkung auf den Menschen, durch die den Wohnstandort umgebenden WEA. Es ist städtebaulich anzustreben, dass Korridore am Wohnstandort vorhanden sind, in denen das Blickfeld des Bewohners nicht durch WEA beeinflusst wird. Die Errichtung von WEA auf Flächen, die umzingelnd wirken, ist allerdings rechtlich nicht ausgeschlossen. Weder Urteile noch das Immissionsschutzrecht oder andere Vorschriften schließen eine Umzingelung grundsätzlich aus. Aber als Baustein einer sachgerechten Abwägung bei der Wahl von Standorten kann die Umzingelungswirkung durchaus herangezogen werden.

In der Literatur wird ein Freihaltekorridor als „Fusionsblickfeld“ definiert und in etwa mit einem 60 Grad Blickfeld bezeichnet. Das Gesichtsfeld entspricht in etwa einem 180 Grad Blick, laut Urteil ist eine Beeinträchtigung von 2/3 des Gesichtsfeldes und somit 120 Grad zumutbar. Damit verbleiben 60 Grad als notwendiger, gebotener Freihaltekorridor. Als Betrachtungsraum gilt bei Siedlungen ein möglicher Umkreis von 3.500 m.

Allerdings beziehen sich die Abschätzungen in der Literatur auf Siedlungsbereiche. Splittersiedlungen oder Einzelhäuser im Außenbereich bleiben dabei unberücksichtigt. Vom Grundsatz her können die Betrachtungen einer Umzingelung jedoch auch für Einzelwohnlagen im Außenbereich zumindest Abwägungshilfe gelten. Es wird der Blickwinkel in einem Umkreis von rd. 3 km berücksichtigt. Dieser Wert korrespondiert in etwa auch mit den raumordnerisch empfohlenen Abständen zwischen Windparks und den Prüfungen bei Wirkungen auf das Landschaftsbild.*

*Der verbleibende **freie Blickwinkel** eines Hauses, d.h. der Blick ohne WEA-Kulisse, ist in den nachfolgenden Übersichten **grün** dargestellt. Liegt der Freihaltewinkel unter 60 Grad ist die Fläche rot schraffiert, denn dann würde das Blickfeld durch WEA beeinflusst. Nicht berücksichtigt wurde, ob im konkreten Einzelfall beispielweise durch Baumreihen, eine Scheune oder ähnliches der Blick auf WEA unmöglich oder zumindest gebrochen wäre.*

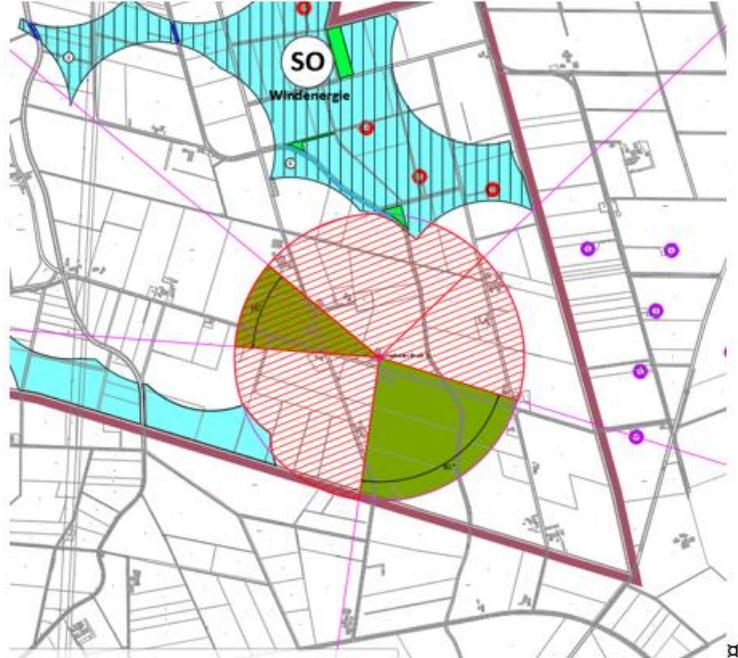
** Literatur: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, Endbereich, erstellt durch UmweltPlan, Dombert Rechtsanwälte, Januar 2013*

Das nachfolgende Material zeigt, dass bei einer Wahl der Prüfräume Nr. 5 (Heeder Bruch) und zugleich Prüfraum Nr. 6 (Südliche Stadtgrenze zu Lembruch) deutlich mehr Häuser mit stärkeren Blickbelastungen zu rechnen haben, als bei einer Wahl der Prüfräume Nr. 5 und Nr. 7. Die Unterlagen dienen einer sachgerechten Abwägung.

Nachfolgende Prüfung wird als Arbeitsmaterial in die Begründung aufgenommen:

Diepholzer-Bruch-11

Der WEA-freie Sichtraum nach Nordwesten ist entspricht mit einem Winkel von 36° nicht mehr einem freien Blickwinkel (mindestens 60°). Es bleibt ein freier Blickkorridor nach Südosten mit einem Winkel von 81° .



Diepholzer-Bruch-07

Diepholzer-Bruch-08

Diepholzer-Bruch-09

Diepholzer-Bruch-10

Diepholzer-Bruch-12

Diepholzer-Bruch-13

Diepholzer-Bruch-14

Diepholzer-Bruch-15

Diepholzer-Bruch-16

Diepholzer-Bruch-17

Diepholzer-Bruch-18

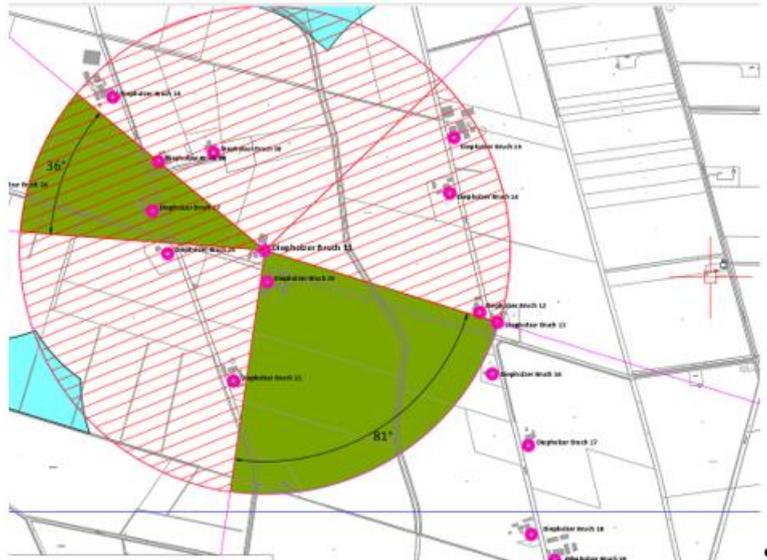
Diepholzer-Bruch-19

Diepholzer-Bruch-20

Diepholzer-Bruch-23

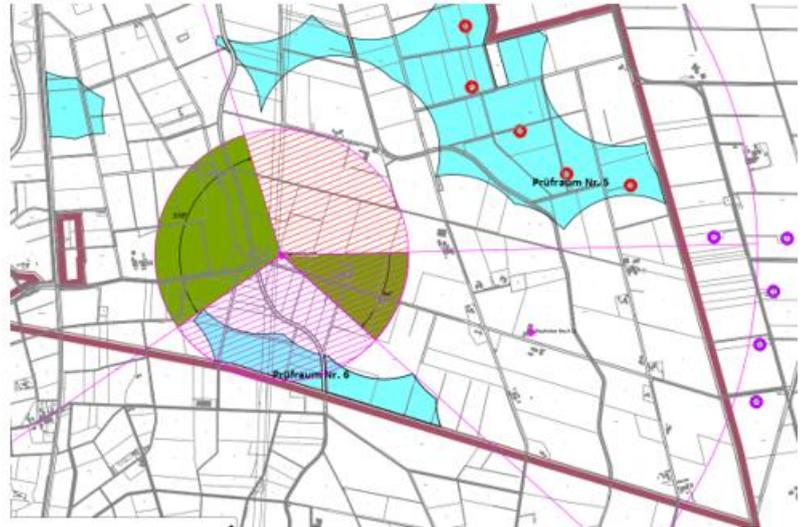
Diepholzer-Bruch-21

Eine ähnlich zu bewertende Blicksituation wie bei der Adresse Diepholzer-Bruch 11 ergäbe sich etwa für 15 weitere Häuser (mit rotem Punkt markiert, nebenstehend sind die Adressen aufgeführt).



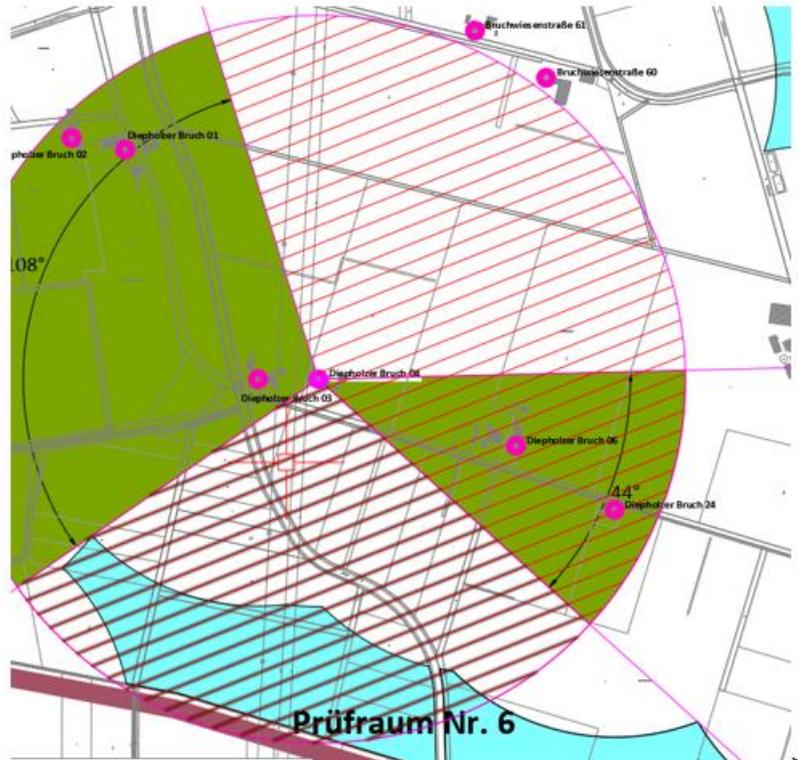
Diepholzer-Bruch-4

Für den Bereich des Wohnhauses Diepholzer-Bruch-4 ergibt sich nach Westen ein WEA-freies Blickfeld mit 108° . Hier beeinflussen die drei von Nord nach Süd verlaufenden Hochspannungsleitungen den Blick. Die freie Blickachse nach Südosten weist einen Winkel von 44° auf und gilt damit nicht mehr als freies Blickfeld. Zudem könnten am Horizont (außerhalb von 3 km) durchaus noch die WEA von Rehden wahrnehmbar sein.



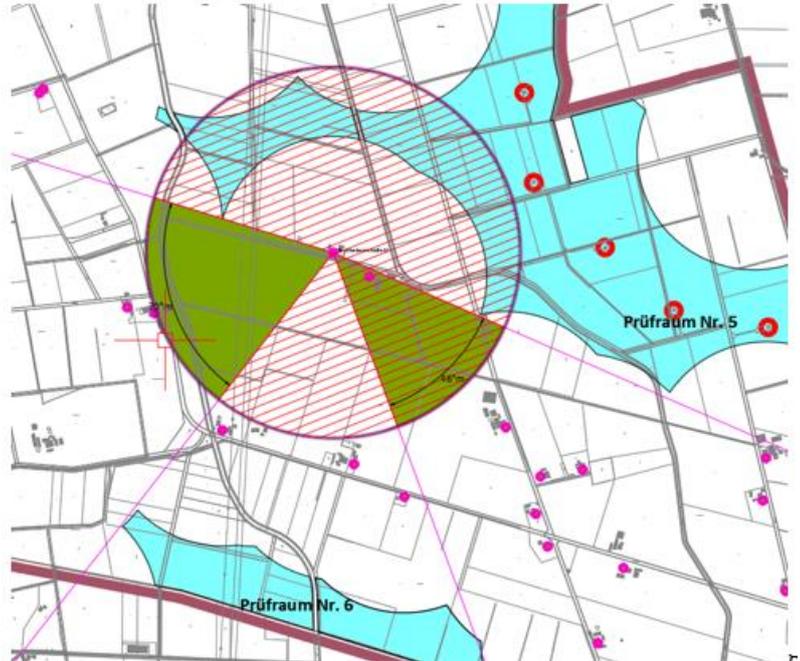
Diepholzer-Bruch-3
 Diepholzer-Bruch-6
 Diepholzer-Bruch-24

Eine ähnlich zu bewertende Blicksituation wie bei Diepholzer-Bruch-4 ergäbe sich für die nebenstehenden 3 Häuser (mit rotem Punkt markiert)

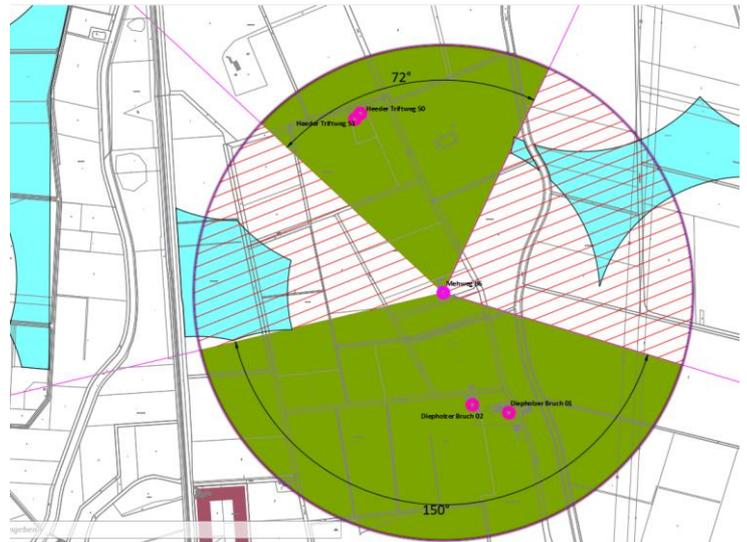


Bruchwiesenstr. 60
 Bruchwiesenstr. 61

Für die Häuser Bruchwiesenstraße 60 und 61 ergäben sich die geringsten freien Blickachsen. Nach Südwesten verbliebe bei der Wahl von Prüfraum 5 und Prüfraum Nr. 6 ein freier Blickwinkel von 70°, nach Südosten eine Achse von 46°, womit jedoch keine freie Sicht gewährleistet wäre.



Für das Haus im Mehweg 86 ergäbe sich bei der Wahl der Prüfräume Nr. 5 und Nr. 7 nach Norden ein freier Blickwinkel von 72° und nach Süden von 150°. Eine Umzingelung / Beeinflussung wäre somit in zwei Sichtachsen (Westen / Osten) gegeben.



Mit einer vergleichbaren Blicksituation wären die mittig von den beiden Prüfräumen liegenden Häuser betroffen: Heeder Triftweg 51, Heeder Triftweg 50, Mehweg 86 sowie der Bereich Diepholzer Bruch 1 und 2.

Bei der Wahl der Prüfräume Nr. 5 und Nr. 6 (südliche Stadtgrenze) ergäbe sich nach einer gesonderten Prüfung für etwa 16 Häuser eine eingeschränkte Blicksituation. Bei der Wahl der Prüfräume Nr. 5 und Nr. 7 wären deutlich weniger Häuser von einer dominanten Wirkung der WEA im Umfeld betroffen, diesen Häusern verbleiben zudem größere freie Sichtachsen.

Der Hinweis auf Ergänzung der Liste in der Begründung wird nachgekommen und wie folgt redaktionell korrigiert:

Lage	Abstand	Nutzung	Detail
Teilbereich 2			
Norden	500-m	Wohnhaus	Triftweg-52
N0	500-m	Wohnhaus	Heeder-Triftweg-51
	525-m	Wohnhaus	Heeder-Triftweg-50
Osten	500-m	Wohnhaus	Heeder-Triftweg-Mehweg-86
S0	628-m	Wohnhaus	Diepholzer-Bruch-2
	759-m	Wohnhaus	Diepholzer-Bruch-1
Süden	500-m	Wohnhaus	Hohnhorst-2
	500-m	Wohnhaus	Hohnhorst-72A
Westen	0	Bahntrasse	Planfestgestelltes-Gelände

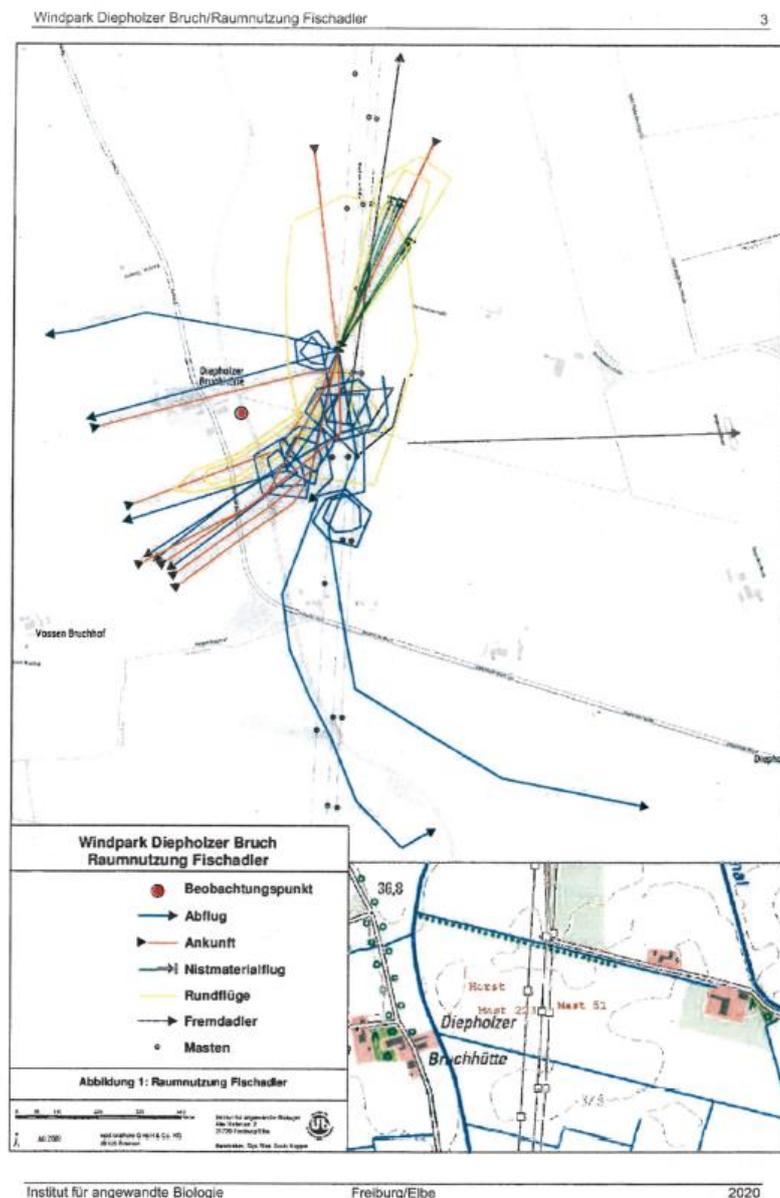
Eingabe 9 – Wpd / Rechtsanwälte	<p><u>Schreiben vom 20.05.2020</u></p> <p>Darüber hinaus verweisen wir diesbezüglich auf die Planungen der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde mit avisierten Windstandorten in unmittelbarer Nähe zum Prüfraum Nr. 6. Sollte die Nachbargemeinde hier Konzentrationsflächen für die Windenergie darstellen, würde dies zu der gewünschten Konzentration von Windflächen vor Ort führen. Derartige Bauleitplanungen benachbarter Gemeinden sind aber gemäß § 2 Abs. 2 BauGB bei eigenen Bauleitplanungen mit hohem Gewicht zu berücksichtigen und ggf. abzustimmen.</p> <p>Umgekehrt entstünde, würden die Flächen Nr. 5 und Nr. 7 dargestellt, zusammen mit den Planungen der Nachbargemeinde eine deutlich stärkere Belastung der dortigen Anwohner durch eine Umzingelung von Anlagenstandorten.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung mit einer Ergänzung eines Datums (Ergänzung ist unterstrichen) bleiben. Sie lautete:</p> <p>Der Stadt Diepholz sind keine Windparkplanungen der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde angrenzend oder in Nähe des Prüfraumes 6 bekannt, die in besonderer Weise in die Abwägung einzustellen wären.</p> <p>Die Samtgemeinde Altes Amt Lemförde hat demgegenüber in ihrer Stellungnahme vom 25.02.2019 (abgegeben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB) <u>und 20.07.2020 (abgegeben im Rahmen der öffentlichen Auslegung)</u> u.a. für den Prüfraum 6 sogar Bedenken (touristische Wirkungen, Beeinträchtigung der erholungsbezogenen Nutzungen, Flugkorridore für Zugvögel) vorgetragen. Die Stadt Diepholz geht nach aktuellem Kenntnisstand davon aus, dass die Samtgemeinde keine Flächenplanungen in Nähe des Prüfraumes vorsieht.</p> <p>Die weitere Feststellung, dass bei einer Planung der Samtgemeinde direkt an der Stadtgrenze zu Diepholz in Verbindung mit den aktuellen Planungen der Stadt eine Umzingelungswirkung entstehen könnte, sind spekulativ und müssen nicht im Vorgriff in die Überlegungen und Entscheidungen der Stadt Diepholz eingestellt werden.</p>

Eingabe 10 – Wpd / Rechtsanwälte	<p><u>Schreiben vom 20.05.2020</u></p> <p>3. Fehler in der Gesamtabwägung</p> <p>Auch im Rahmen der Gesamtabwägung der Flächen werden Bewertungsfehler offenbar. An dieser Stelle erfolgt nicht etwa eine nachvollziehbare Gewichtung der im Wege der vorangestellten Einzelbewertung der Flächen erreichten Punkte. Sondern hier entfallen dann Prüfräume wie der, der Nr. 6 ohne weitere Umstände allein deshalb, weil sich die dortigen Anwohner vermehrt gegen die Windenergie positioniert haben. Die Zustimmung zu Windenergieplanungen aber ist kein Aspekt, der in dieser Form Berücksichtigung bei der Planaufstellung finden kann, insbesondere, da er ja bereits zuvor berücksichtigt wurde, so zum einen mit dem angesetzten Mindestabstand zu Wohnhäusern von 500 m und zum anderen bei der Grobbewertung unter dem Gesichtspunkt der Umzingelung. D.h., der Aspekt des Abstands von Wohnbebauung wird hier entschieden überbewertet und schlussendlich sogar als eine Art K.O.-Kriterium gehandhabt. Umgekehrt findet die naturschutzfachliche Eignung der Prüfräume eher stiefmütterliche Berücksichtigung, obgleich die fehlende avifaunistische Eignung einer Fläche tatsächlich zu einer fehlenden Nutzbarkeit führt. Vor diesem Hintergrund sollten Belange des Artenschutzes deutlich stärkeres Gewicht erhalten, etwa als eigenes Kriterium bei der Grobeinschätzung.</p>
-------------------------------------	--

Im Ergebnis empfehlen wir, obige Ausführungen schon vor Veröffentlichung des 1. Entwurfs zu berücksichtigen. Sofern Sie Ihren straffen Zeitplan zur Änderung des Flächennutzungsplans weiterhin verfolgen möchten, sollte bereits jetzt vor der öffentlichen Auslegung der 1. Entwurf angepasst werden. Auf diese Weise kann eine erneute Auslegung und die damit einhergehende Verzögerung bei der Fertigstellung des Plans verhindert werden.

Gleichzeitig möchten wir anregen, in diesem Zuge die Eignung des Prüfraums Nr. 6 neu zu bewerten und ihn als Konzentrationsfläche in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Der Prüfraum Nr. 6 galt bereits im Vorentwurf als besonders geeignet und wurde aus diesem Grund auch für die Aufnahme vorgeschlagen. Im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung und aufgrund der avifaunistischen Gutachten konnten keine stichhaltigen Gründe gefunden werden, die gegen die Darstellung der Fläche sprechen. Die Gutachten weisen sogar noch auf eine besondere Eignung hin, da hier kaum Konfliktpotential zu erwarten ist.

Die Unterzeichnerin steht für alle Rückfragen gerne zur Verfügung.



Beschlussempfehlung

Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautete:

Die Stadt bleibt bei dem im Entwurf dargelegten Flächenvorschlag. Der Prüfraum Nr. 6 an der südlichen Stadtgrenze findet keine Berücksichtigung.

Der Prüfraum Nr. 6 entfällt nicht aufgrund harter oder weicher Tabukriterien. Die Stadt hat eine Abwägungsentscheidung getroffen und den Belangen der optisch bedrängenden Wirkung

	größeres Gewicht eingeräumt. Da sie trotzdem noch genügend substanziell Raum zur Verfügung stellen kann, wurde eine Abwägungsentscheidung gegen den Prüfraum Nr. 6 getroffen.
--	---

Eingabe 1 – Wpd onshore GmbH	<p><u>Schreiben der wpd onshore GmbH vom 24.07.2020</u></p> <p>Stellungnahme zum 1. Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Hier bezogen auf den Prüfraum 6 „Südliche Stadtgrenze, Bereich Diepholzer Bruch" - Hiermit möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung überarbeitete Standortanalyse und die sich daraus ergebende Begründung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes offensichtlich erhebliche Mängel aufweisen.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch noch einmal auf die beigefügte Stellungnahme vom 20. Mai 2020, die in unserem Auftrag von der Kanzlei Blanke Meier Evers (BME) vorab abgegeben wurde.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautete:</p> <p>Das Schreiben vom 20.05.2020 liegt vor. Siehe dazu die Abwägung unter Nr. 16.</p> <p><i>(Anmerkung d. Verf.: Die angesprochene Abwägung zu Nr. 16 bezieht sich nunmehr auf die vorangegangenen Abwägungen zu wpd Schreiben 20.05.2020 - Eingaben 1 – 10)</i></p>

Eingabe 2 – Wpd onshore GmbH	<p><u>Schreiben der wpd onshore GmbH vom 24.07.2020</u></p> <p>Im Rahmen dieser Stellungnahme möchten wir uns ergänzend zu der zuvor genannten Stellungnahme der Kanzlei BME wie folgt äußern:</p> <p>1. Betroffenheit des Unternehmens wpd</p> <p>Das Unternehmen wpd ist direkt betroffen von der Nichtaufnahme des Prüfraums 6 Südliche Stadtgrenze, Bereich Diepholzer Bruch. Diese Prüffläche war zuvor im Vorentwurf zur frühzeitigen öffentlichen Beteiligung noch mit einer Punktezahl von 26 als besonders geeignet favorisiert worden. Aufgrund der, durch die Standortanalyse der Stadt nachgewiesenen und unserer internen Bewertung bestätigten, besonderen Eignung der Fläche wurden durch uns bereits Dispositionen im fünfstelligen Bereich im Vertrauen auf den Verbleib dieser Fläche im FNP getätigt. Dabei wurden nicht nur Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern abgeschlossen, sondern auch nicht unerhebliche Planungsleistungen erbracht. So wurden bisher Vogel- und Fledermausgutachten für ca.Euro erstellt.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautete:</p> <p>Ein im Verfahren der frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vorgelegter Vorentwurf einer Planung entfaltet keine bindende Wirkung.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass angesichts einer festgestellten Eignung des Prüfraumes 6 seitens der Eigentümer finanzielle Vorleistungen getroffen wurden. Die Gremien der Stadt Diepholz unterliegen jedoch einer Abwägungspflicht, die sich auf alle Verfahrensphasen bezieht und beziehen muss. Ein Vorentwurf ist nicht bindend. Die frühzeitigen Beteiligungen mit einer Vorentwurfsfassung dienen ihrem Wesen nach gerade dazu, möglichst umfassendes Abwägungsmaterial zu erheben und in die Betrachtung einzustellen. Zusätzliches Wissen kann jeweils zu anderen Entscheidungen führen. In die frühzeitige Beteiligung wurden die Unterlagen zu allen Prüfräumen gegeben um die Bewertungen der Stadt mit den Belangen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange abzugleichen.</p> <p>Die <u>insgesamt</u> vorgetragenen Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden durch die Stadt einer Prüfung und Abwägung unterzogen und haben dann für die Darlegungen der Entwurfsfassung zu einem anderen Flächenergebnis geführt.</p> <p>Eine grundsätzliche Eignung des Prüfraumes 6 ist nach wie vor gegeben, denn es sprechen hier weder harte noch weiche Tabukriterien für einen Ausschluss der Fläche. Dennoch kann bei der Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet von Diepholz eine Abwägung seitens der Stadt vorgenommen werden, die bei diesem Prüfraum den Belangen der Anwohner (Umzingelung) Gewicht beimisst. Die Stadt hat des Weiteren ermittelt und abgewogen, dass sie auch ohne</p>

	<p>den Prüfraum Nr. 6 unter Zuziehung des Prüfraumes 7 (a, b) der Windenergie substanziell Raum bieten kann. Eine Verpflichtung der Gemeinde, alle Außenbereichszonen, die für die Nutzung der Windenergie in Betracht kommen, als Konzentrationszonen darzustellen, würde der gesetzgeberischen Wertung zuwider laufen.</p>
<p>Eingabe 3 – Wpd onshore GmbH</p>	<p><u>Schreiben der wpd onshore GmbH vom 24.07.2020</u></p> <p>2. Inhalt der Stellungnahme</p> <p>Die neuerliche Entscheidung der Stadt Diepholz zur Streichung des zuvor noch favorisierten Prüfraums 6 ist für uns nicht nachvollziehbar und beruht auf einer nicht aktuellen Datenlage (s. Erkenntnisse zur Avifauna) und einer uneinheitlichen Bewertung und Gewichtung der Bewertung der Fläche sowie einer fehlerhaften anschließenden Abwägung der öffentlichen Belange. Somit entspricht die Entscheidung zur Streichung des Prüfraums nicht den planerischen und rechtlichen Ansprüchen und Vorgaben, da kein einheitliches, nachvollziehbares und schlüssiges Konzept für den gesamten Planungsraum („gesamträumliches Planungskonzept“) vorliegt.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautete:</p> <p>Die neuere Datenlage mit dem Auftauchen des Fischadlerhorstes wurde geprüft und findet in der Abwägung Berücksichtigung. Die Flächendarstellung ist in der Ausgewogenheit der Berücksichtigung aller betroffenen Belange abschließend überprüft worden.</p> <p>Einer Umsetzung der gewählten Teilbereiche 1, 2 und 3 stehen die betroffenen artenschutzrechtlichen Belange nicht grundsätzlich entgegen. Die drei Teilbereiche sind aus naturschutzbehördlicher Sicht unbenommen der Neuansiedlung des Fischadlerpaares grundsätzlich als Standorte für WEA geeignet. Auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene ist das Vorkommen des Fischadlers in den vertiefenden Untersuchungen zwingend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, dass aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen einzelne Anlagenstandorte innerhalb der Teilflächen des Sondergebietes nicht realisiert werden können.</p> <p>Die Stadt Diepholz hat den Abwägungsprozess umfassend abgearbeitet; ein gesamträumliches Planungskonzept liegt vor. Die Ausarbeitung des Planungskonzeptes erfolgte abschnittsweise. Zunächst wurden für das gesamte Stadtgebiet harte Tabuzonen berücksichtigt, in denen eine WEA-Nutzung rechtlich ausgeschlossen ist. So dann wurden weiche Tabuzonen für die Windenergie bestimmt und begründet. Es sind weiche Tabuzonen, in denen die Stadt gewichtige öffentliche Belange vorträgt und zu berücksichtigen hat, die mit den Belangen der Windenergie erheblich konkurrieren würden. Der Bewertungsspielraum wurde bei den weichen Kriterien erkannt, die Gründe für seine wertende Entscheidung wurden offengelegt. Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleibenden Flächen wurden in einem weiteren Arbeitsschritt zu konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt, das heißt, die öffentlichen Belange, die gegen die Darstellung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone für die Windenergienutzung sprechen, sind mit dem Anliegen abgewogen worden, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Entwicklungschancen zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird. Das Abwägungsergebnis wurde darauf geprüft, ob mit der Planung der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird.</p>
<p>Eingabe 4 – Wpd onshore GmbH</p>	<p><u>Schreiben der wpd onshore GmbH vom 24.07.2020</u></p> <p>2.1. Aktuelle Erkenntnisse zur Avifauna</p> <p>Zunächst möchten wir Sie erneut auf unsere neusten Erkenntnisse bzgl. der Avifauna hinweisen, die auf ein erhebliches Konfliktpotential zu mindestens für den Prüfraum 5 hindeuten. Das Gutachterbüro „Institut für angewandte Biologie Freiburg“ hat bereits im letzten Jahr in Auftrag der Fördewind GmbH und stellvertretend für uns mit einem Avifauna-Gutachten nach den aktuell gängigen Richtlinien für Prüfraum 6 begonnen. Bei einer Begehung am 24. April 2020 wurde durch den Gutachter ein neuer Fischadler-Horst festgestellt und kartiert, den er bereits dem Landkreis Diepholz gemeldet hat. Dieser befindet sich auf einem Hochspannungsmast in unmittelbarer Nähe zum westlichen Bereich des Prüfraums 5. Wie aus der Abbildung 1 ersichtlich ist, liegt ein Teil des Prüfraums 5 innerhalb des vom sog.</p>

der Kartierungen noch nicht bestand. Es erfolgte parallel zum Beteiligungsverfahren eine Abstimmung mit der UNB zu der Problematik. Danach sind die drei Teilbereiche aus naturschutzbehördlicher Sicht unbenommen der Neuansiedlung des Fischadlerpaares grundsätzlich als Standorte für WEA geeignet. Auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene ist das Vorkommen des Fischadlers in den vertiefenden Untersuchungen zwingend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, dass aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen einzelne Anlagenstandorte innerhalb der Teilflächen des Sondergebietes nicht realisiert werden können. Dies könnte insbesondere für den Teilbereich 1 der Fall sein, wenn kein ausreichender Abstand zum Fischadlerhorst eingehalten werden kann. Die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Bewertung werden der Begründung und dem Umweltbericht angefügt.

Eingabe 5 –
Wpd onshore GmbH

Schreiben der wpd onshore GmbH vom 24.07.2020

2.2. Einschätzungen zur Grobbewertung und der Standortanalyse

Auch in Bezug auf die Punktevergabe in der Grobbewertung für die einzelnen Flächen sehen wir Unstimmigkeiten und möchten daher näher auf diese Bewertungen eingehen.

Bewertungskriterium: Naturschutzfachliche Aspekte

Im Vorentwurf der Standortanalyse wurde ursprünglich ein sehr detailliertes, gut nachvollziehbares Bewertungsraster genutzt, welches neun verschiedene Kriterien beinhaltete. Dieses wurde zu unserem Unverständnis grundsätzlich überarbeitet und enthält nun, nur noch vier Kriterien. Die im Raster entfallenden Merkmale berücksichtigten vorwiegend naturschutzfachliche Aspekte der Flächen. Sie werden z.T. unter den anschließenden Hinweisen auf besondere Belange bei einigen Flächen noch einmal thematisiert, bei anderen wiederum nicht. Im Rahmen der späteren Abwägung finden sie ebenfalls kaum Berücksichtigung. Dies verwundert insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadt selbst intensive Untersuchungen dazu durchgeführt hatte. Die naturschutzfachliche Eignung spielt im Genehmigungsprozess eine übergeordnete Rolle und sollte daher auch bei der Auswahl der Flächen eine hohe Gewichtung haben, um zu verhindern, dass in artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hineingeplant wird.

Dies erfolgt im aktuellen Konzept jedoch nicht, wie sich am Prüfraum 7 erkennen lässt. Stattdessen wird der Prüfraum 6, der am wenigsten naturschutzfachliche Einschränkungen aufweist und somit besonders geeignet ist durch den sehr konfliktreichen Prüfraum 7 ersetzt. Dies bestätigt auch das Gutachten der Stadt.

Prüfraum 7 liegt westlich und östlich der Lohne und des sich dort befindlichen Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft (RROP 2016). Wie bereits zu vermuten war, hat das städtische Gutachten mehrere kritische Brutvögel, die für die Windkraft relevant sind, gefunden. Dabei werden die empfohlenen Mindestabstände zu den Nistplätzen nicht eingehalten, was zu Planungen in Verbotstatbestände führen wird. Zur besseren Übersicht wurden diese in Tabelle 1 dargestellt.

Der nach dem Helgolandpapier empfohlene Mindestabstand von 1.000 m zum nachgewiesenen Nistplatz des Weißstorches wird mit 500 m erheblich unterschritten und kann zu einer Kollisionsgefahr für das Brutpaar führen. Zudem gibt es für den Rotmilan und die Rohrweihe jeweils erhebliche Hinweise für einen Brutverdacht. Sollten sich diese bestätigen, werden die Mindestabstände auch hier nicht eingehalten und man kann von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgehen. Auch ein Brutverdacht ist zum jetzigen Zeitpunkt schon zu berücksichtigen, da trotz fehlendem Funds ein Horst existieren kann und sollte daher bei der Wahl der Flächen regelgerecht eingestellt werden.

Vom Einwender eingefügte Abb.:

Tabelle 1: Kritische Brutvögel für Prüfraum 7

Brutvogel	Mindestabstand zu Horst	Tatsächlicher Abstand zum Horst	Weitere Infos
Weißstorch	1.000 m	500 m	Brutpaar und Jungvögel
Rotmilan	1.500 m	Unterschreitung der 1.500 m (Brutverdacht)	
Rohrweihe	1.000 m	Ca. 300 m zu Teilflächen, im Zentrum von diesen (Brutverdacht)	Im Umfeld des Brutplatzes fliegen Rohrweihen hoch und somit in der Nähe des Rotors.
Seeadler	3.000 m	-	Bereits mehrfach gesichtet, baldige Ansiedlung nicht auszuschließen

Bei der Nichteinhaltung des Mindestabstands kann durch eine vertiefende Prüfung der Raumnutzung der Art die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos widerlegt werden. Dies ist bisher allerdings noch nicht für alle Arten, auch die mit Brutverdacht, erfolgt. Durch die Lage des Prüfraums zwischen Lohne, Hunte und Dümmer wird das Gebiet für den Rotmilan und die Rohrweihe sicherlich Querungsraum zwischen den Nahrungshabitaten sein. Daher ist bereits jetzt ohne tiefere Untersuchungen davon auszugehen, dass auch bei vertiefender Betrachtung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen wird. Zudem ist eine zukünftige Ansiedlung des Seeadlers ebenfalls laut des Gutachtens der Stadt nicht auszuschließen. Die dort anzusetzenden Abstände von 3.000 m zum Horst würden für den Prüfraum 7 definitiv nicht eingehalten. Bei Betrachtung aller oben genannter Punkte aus dem städtischen Gutachten ist schwer nachvollziehbar, dass eine bereits jetzt bekannterweise konfliktreiche Fläche ausgewiesen werden soll, wo es doch eindeutig geeignetere Alternativen dafür gibt. Sollte die Stadt weiterhin den Prüfraum 7 ausweisen wollen, plant sie wissentlich in mehrere bereits vorhandene und ggf. zukünftig auftretende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinein. Dies gilt es zu vermeiden, um der Windkraft auch wirklich Raum zu bieten.

Fazit: Wir empfehlen die Aufnahme des Prüfraums 6 in den nächsten FNP-Entwurf, da dieser generell das geringste naturschutzfachliche Konfliktpotential aufweist und auch in Bezug zum Fischadler als wenig konfliktreich angesehen werden kann.

Beschlussempfehlung

Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautete:

Es ist sachlich richtig, dass der Prüfraum 6 gemessen an seiner Lage zu wertvollen Naturräumen oder auch gemessen an seiner Lage zum neu entstandenen Adlerhorst ein eher geringeres Konfliktpotential aufweist und sich diesbezüglich bei den gewählten Teilbereichen 1, 2 und 3 ein demgegenüber eher größeres Konfliktpotential zeigt.

Die Stadt hat bei der getroffenen Flächenentscheidung im Falle der Teilbereiche 2 und 3 die Belange des Naturschutzes hierbei gegenüber der Windenergie geringer gewichtet, als die vorgetragene Belange einer größeren Zahl betroffener Anwohner gegenüber der Windenergie beim Prüfraum Nr. 6 an der südlichen Stadtgrenze. In Kenntnis der Neuansiedlung des Fischadlers hält sie auch für den Teilbereich 1 die Abwägung zugunsten der Anwohner für vorrangig gegenüber naturschutzfachlichen Belangen. Da die Stadt mit den Teilbereichen 1, 2 und 3 auch bei Fortfall von einzelnen Standorten in den Teilbereichen der Windenergie substanziell Raum im Stadtgebiet bieten kann, ist diese Abwägung zulässig. Es entspricht dem städtebaulichen Steuerungsgedanken der Stadt, dass dem „Schutzgut Mensch“ in den Standortentscheidungen gegenüber dem „Schutzgut Tiere“ durchaus ein überwiegendes Gewicht zukommen kann.

Bestandteil der förmlichen Beteiligung waren die artenschutzrechtlich notwendigen Erhebungen zur Avifauna (Artenschutzbeitrag mit FFH-Verträglichkeitsanalyse, Avifaunistische Kartierung Brutvögel sowie Gastvögel, Erfassung von Fledermäusen). Auch die neuen Erkenntnisse zur Ansiedlung eines Fischadlerhorstes wurden ausgewertet. In der Summe ist aus Sicht der Stadt mit den gewählten Teilbereichen gesichert, dass nicht in artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hineingeplant wird, die einer Entwicklung der Teilbereich gänzlich entgegenstehen. Die nach Auftritt der Fischadleransiedlung erfolgte Abstimmung mit der UNB hält als Ergebnis fest, dass nach der jetzigen Kenntnislage aus naturschutzbehördlicher Sicht die drei Teilbereiche nach wie vor grundsätzlich als Standorte für Windenergieanlagen geeignet

	<p>sind. Auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene ist die artenschutzrechtliche Verträglichkeit für die konkreten Anlagenkonstellationen nachzuweisen.</p> <p>Eine Verpflichtung der Stadt, alle Außenbereichszonen, die für die Nutzung der Windenergie in Betracht kommen, als Konzentrationszonen darzustellen, würde der gesetzgeberischen Wertung zuwider laufen; eine Auswahl ist hinreichend, so lange mit der Standortentscheidung substantiell Raum geschaffen wird. Der Prüfraum 6 wird nicht als Teilbereich aufgenommen.</p>
<p>Eingabe 6 – Wpd onshore GmbH</p>	<p><u>Schreiben der wpd onshore GmbH vom 24.07.2020</u></p> <p>Bewertungskriterium: Größe</p> <p>Die Verteilung der Punkte unter diesem Merkmal erfolgt anhand der möglichen Anzahl der Windenergieanlagen (WEA). Für den Prüfraum 6 wurden bei der aktuellen Bewertung 3 Punkte vergeben. In der Standortanalyse zur frühzeitigen öffentlichen Beteiligung wurde noch von vier Anlagen ausgegangen, siehe nachfolgendes Zitat: „Der Prüfraum Nr. 6 an der südlichen Stadtgebietsgrenze punktet nicht nur durch seine Ausnutzbarkeit (bis zu 4 WEA), sondern auch durch die bereits vorhandene Vorbelastung des Landschaftsbildes [...1.“ (Standortanalyse 2019, S. 55) Dementsprechend wurden damals auch 4 Punkte vergeben.</p> <p>Die fehlerhafte Überarbeitung der aktuellen Punktzahl führen wir auf die fälschlicherweise vereinfachte Annahme zurück, dass pro Anlage etwa 12 ha notwendig sind. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrungen in der Windparkplanung können wir sagen, dass diese Vereinfachung nicht zutreffend ist. Vielmehr lässt sich feststellen, dass insbesondere der Zuschnitt der Fläche für die Anzahl der Anlagen einen wichtigen Faktor darstellt. Die längliche Flächenkulisse von Westen nach Osten im Prüfraum 6 ermöglicht eine optimale Ausnutzung der vorhandenen Fläche, da sich die WEA untereinander durch die Hauptwindrichtung aus Süd-West kaum beeinflussen. Auch nach unserer Detailplanung unter Berücksichtigung der vorliegenden Restriktion innerhalb der Fläche, wie den Stromtrassen und den Gasleitungen, sind vier Anlagen absolut realistisch. Wir möchten im Zuge dieser Stellungnahme daher anregen, die Punktzahl für den Prüfraum 6 wieder von 3 auf 4 zu korrigieren.</p> <p>Zum Vergleich möchten wir den Prüfraum 7 a,b westlich und östlich des Wasserzugs Lohne, der zusammen mit Prüfraum 8 aufgeführt wird, ansprechen. Dieser wurde aktuell mit 5 Punkten bewertet. Die Fläche 8 ist mit 1,8 ha zu klein für einen WEA-Standort. Die Fläche 7 a mit 29 ha und einem sehr schmalen Zuschnitt im Süden bietet nach unserer Einschätzung maximal drei WEA Platz. Aufgrund des Abstands zur Bahntrasse 7 b sowie der Größe von 11 ha kann in diesem Teilbereich maximal nur eine WEA errichtet werden. Insgesamt ergeben sich daraus unserer Einschätzung nach nur vier mögliche Standorte. Aufgrund der oben genannten Gründe lässt sich eine Punktevergabe von 5 Punkten aus planerischer Sicht nicht nachvollziehen. Selbst unter Zuhilfenahme der vereinfachten Annahme, dass 12 ha pro WEA benötigt würden, lassen sich die 5 Punkte für den Prüfraum nicht begründen. Daher gehen wir davon aus, dass hier ein Fehler aufgetreten ist und bitten Sie diesen umgehend zu korrigieren, um eine Überbewertung des Prüfraums 7 und sich daraus ggf. ableitende Vorteile zu vermeiden.</p> <p>Fazit: Wir empfehlen, dass die Punktzahl für den Prüfraum 6 auf 4 Punkte angehoben und die Punktzahl für den Prüfraum 7 auf 4 Punkte korrigiert wird.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautete:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass infolge der mittlerweile erfolgten detaillierten Betrachtung durch Projektierer ggf. auch von 4 WEA-Standorten im Prüfraum 6, statt wie in der Standortanalyse angesetzt, nur von 3 WEA auszugehen wäre.</p> <p>Es wird auch zur Kenntnis genommen, dass demgegenüber die Einschätzung geäußert wird, dass die gewählten Teilbereiche 2 und 3 ggf. eine Anlage weniger aufnehmen würden. Die Flächengrößen für die Prüfräume sind dargelegt. Sie wurden mit Abschätzungen zur möglichen Anzahl von WEA versehen. Insoweit handelt es sich auch nicht um falsche Darlegungen. Die Stadt ist von folgenden Annahmen ausgegangen: Pro erzeugter 1 Megawatt (MW) Leistung wird eine Fläche von rd. 3-4 ha benötigt. In grober Abschätzung kann man davon ausgehen, dass eine moderne 3 MW Anlage auf eine etwa 12 ha große Fläche wirkt oder dass eine derartige WEA diese Fläche innerhalb eines Windparks beanspruchen würde. In der Detailbetrachtung der Prüfräume ist hinsichtlich dieses Flächenbedarfs in etwa die Anzahl möglicher WEA-Standorte (200 m Referenzanlage) abgeschätzt worden. Durch Feinprüfungen von Standorten können sich sowohl mehr wie auch weniger Anlagenstandorte ergeben.</p>

Nach der Abschätzung zur Größe des Prüfraum 6 bleibt es bei den vergebenen 3 Punkten. Die Punktezahl für die Prüfräume 7a, b wird zur Beibehaltung der Konsistenz auf 4 korrigiert. Die abschließende Wahl von Flächen erfolgt nicht durch diese grobe Punktezahl zu den vier Kriterien, sondern umfasst den gesamten Abwägungsprozess.

Eingabe 7 –
Wpd onshore GmbH

Schreiben der wpd onshore GmbH vom 24.07.2020

Bewertungskriterium: Umzingelung

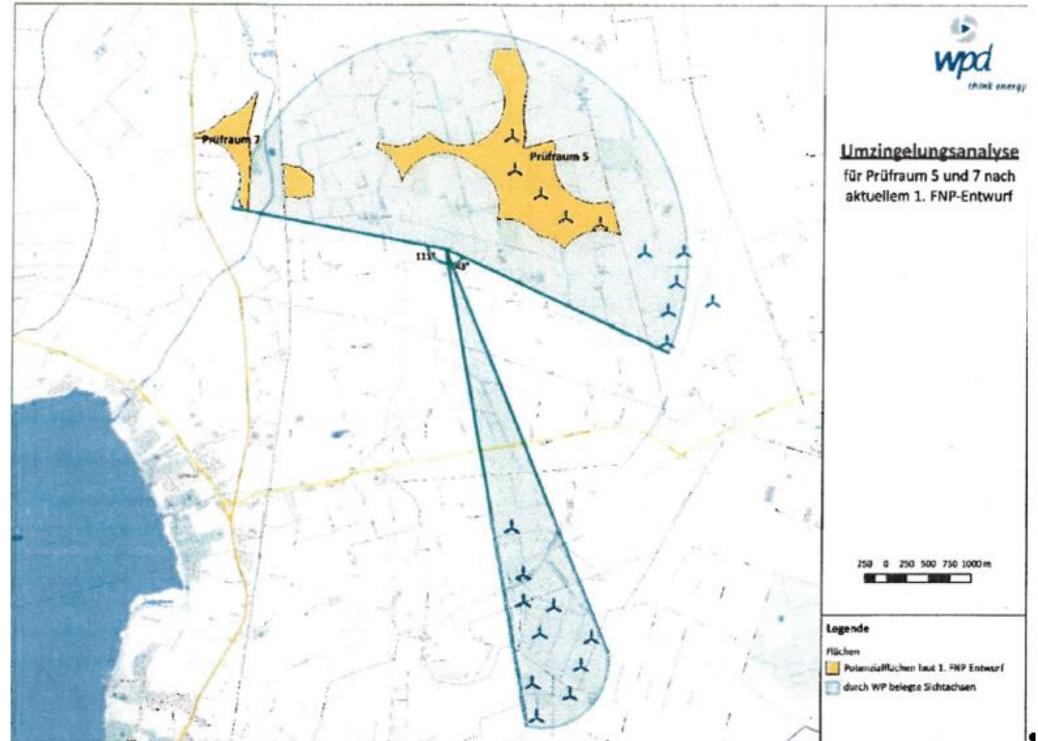
Bei diesem Bewertungskriterium wird die Eignung der Fläche anhand einer möglichen Umzingelungswirkung auf die Häuser im Abstand von 500 m festgestellt. Ein Punkt wird vergeben, wenn ein Prüfraum mehr als 10 Häuser im Abstand von 500 m beeinträchtigt. Ein genauerer Verteilungsschlüssel für die anderen Punktzahlen findet sich in nicht. Die Vorgehensweise der Stadt, wann von einer Beeinträchtigung ausgegangen wird sowie eine Darstellung der einzelnen betroffenen Häuser erfolgt ebenfalls nicht. Es findet ausschließlich eine Aufzählung der Häuser im 500 m Abstand statt und z.T. wird ein konkretes Ergebnis für einzelnen Flächen genannt. Beim Prüfraum 6 wird nur die pauschale Aussage getroffen, dass Häuser im Bereich des Diepholzer Bruchs betroffen sein können. Hingegen wird für die Fläche 7 konkret eine Zahl von vier Häusern genannt. Der Vergleich zeigt, dass selbst bei der Darstellung der abschließenden Ergebnisse kein einheitliches Konzept bei der Umzingelung verfolgt wurde. Ob die aktuellen Grobbewertungen der Flächen korrekt erfolgt sind, lässt sich nach dem aktuellen Kenntnisstand daher nicht feststellen.

Aufgrund der fehlenden Nachvollziehbarkeit bei der Anwendung des Kriteriums der Umzingelung kann bezweifelt werden, dass hierbei ein einheitliches, nachvollziehbares und schlüssiges Konzept verfolgt wurde. Um einen rechtsicheren FNP aufzustellen, ist dies allerdings unabdingbar. Insbesondere, da im Rahmen der Begründung mehrfach ein besonderes Augenmerk auf die Problematik der Umzingelung geworfen wird und die Stadt in der Gesamtabwägung diese als Grund für die Streichung des Prüfraums 6 anführt, ist hier eine besondere Sorgfalt in der Nutzung des Merkmals notwendig. Diese ist allerdings nicht erkennbar.

Nach einer groben Abschätzung von uns, ausgehend von einem Punkt zwischen den jeweiligen Flächen, in Bezug auf die Sichtachsen lässt sich allerdings folgendes feststellen: Der Prüfraum 5 und 7 in Verbindung mit den bestehenden Windparks in Wetschen und in Lemförde führen zu einer starken Belegung der Sichtachsen, siehe dazu Abbildung 2. Der Prüfraum 7 führt sogar zu einer stärkeren Einschränkung, da die zuvor freie Sichtachse Richtung Westen durch die Fläche erst belastet wird. Ähnliches gilt für den westlichen Teilbereich des Prüfraums 5, der für viele Häuser zu einem Hindernis im Norden führt. Der komplette Prüfraum 5 beeinträchtigt dadurch sogar die Sichtachsen von Norden bis hin nach Osten.

Betrachtet man die Prüfräume in Verbindung mit den Bestandwindparks, wie in Abbildung 2, lässt sich erkennen, dass nur eine freie Sichtachse von 1110 in Richtung Dümmer und eine schmale Sichtachse Richtung Süd-Ost von 430 übrigbleibt. Die Flächenkulisse mit den Prüfräumen 5 und 7 führt somit zu einer Belastung der Sichtachsen im Westen, Norden und Osten sowie der bereits vorhandenen Vorbelastung im Süden durch den Windpark Lembruch. Nach dem Konzept der Stadt sollte ein solcher Umstand allerdings vermieden werden. Dies kann mit der aktuellen Flächenkulisse jedoch offensichtlich nicht gelingen.

Vom Einwender eingefügte Abb.:



Aufgrund der neuen avifaunistischen Begebenheiten haben wir einen Alternativvorschlag entwickelt und dessen Auswirkungen auf die Sichtachsen in Verbindung mit dem Prüfraum 6 dargestellt. Dieser Berücksichtigt den Wegfall eines Teilbereichs von Prüfraum 5 aufgrund der Nähe zum Horst des Fischadlers.

Der Prüfraum 6 führt ausschließlich zu einer Belegung der Sichtachse in Richtung Süden. Allerdings liegt in dieser Himmelsrichtung bereits der Windpark Lembruch, der hier eine Vorbelastung darstellt und berücksichtigt werden muss. Daher kann im Süden nicht von einem unbelasteten Bereich ausgegangen werden. Im Vergleich zur aktuellen Flächenkulisse bleibt, wie in Abbildung 3 zu sehen ist, in Richtung Nordwesten eine freie Sichtachse von 136° erhalten und führt somit zu einer deutlich geringeren Beeinträchtigung.

Vom Einwender eingefügte Abb.:

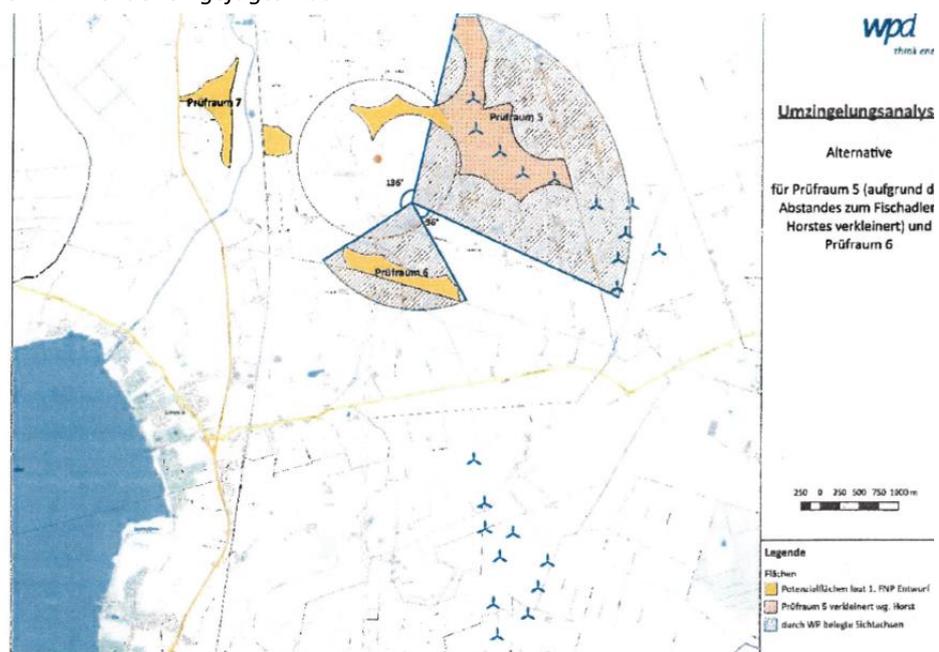


Abbildung 3: Einschränkung der Sichtachsen bei Alternativvorschlag (Teilbereich Prüfraum 5 und Prüfraum 6)

Beschlussempfehlung

Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautete:

	<p>Die Abwägung zur optischen Betroffenheit von Anwohnern im Diepholzer Bruch wird durch die entsprechenden Auswertungen gestützt. Diese Darlegungen zur Beeinträchtigung von Blickwinkeln werden in die Begründung zur 83. Änderung des FNP übertragen.</p> <p>Siehe dazu auch die Abwägung unter Bürger 5. <i>(Anmerk. d. Verfassers: Diese Abwägung findet sich in der Abwägungstabelle zur förmlichen Beteiligung: 5-Bürger vom 20.07.2020, die den Unterlagen beiliegt.)</i></p> <p>Auf Grund der Nähe zum neu erfassten Fischadler-Horst werden keine Flächen des Teilbereiches 1 aufgehoben.</p>
<p>Eingabe 8 – Wpd onshore GmbH</p>	<p><u>Schreiben der wpd onshore GmbH vom 24.07.2020</u></p> <p>Zudem möchten wir auf die Planungen in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde verweisen, wo angrenzend zum Prüfraum 6 ebenfalls ein Windpark in Planung ist. Sollte diese Planung Erfolg haben, würde sich der Prüfraum 6 in diesen einfügen und zu einer gewünschten Bündelung der Windenergie führen. Bei einer Ausweisung der Prüfraume 5 und 7 sowie der gleichzeitigen Realisierung des Windparks auf Lemförder Seite wären die Häuser in der Umgebung noch viel stärker betroffen als ohnehin schon aufgrund der aktuellen Flächenkulisse. Bei unserem Alternativvorschlag hingegen hat die Planung auf Lemförder Seite keine weiteren Beeinträchtigungen zur Folge. Da die Stadt versucht die Auswirkungen auf die Anwohner möglichst gering zu halten, bitten wir Sie unseren Vorschlag und den oben benannten Umstand ebenfalls in Ihrer Entscheidung mitzuberücksichtigen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung mit Ergänzung eines Datums (Ergänzung unterstrichen) bleiben. Sie lautete:</p> <p>Der Stadt Diepholz sind keine Windparkplanungen der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde angrenzend oder in Nähe des Prüfraumes 6 bekannt, die in besonderer Weise in die Abwägung einzustellen wären.</p> <p>Die Samtgemeinde Altes Amt Lemförde hat demgegenüber in ihrer Stellungnahme vom 25.02.2019 (abgegeben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB) <u>sowie in der Stellungnahme vom 20.07.2020 (abgegeben im Rahmen der förmlichen Beteiligung)</u> unter anderem für den Prüfraum 6 sogar Bedenken (touristische Wirkungen, Beeinträchtigung der erholungsbezogenen Nutzungen, Flugkorridore für Zugvögel) vorgetragen. Die Stadt Diepholz geht nach aktuellem Kenntnisstand davon aus, dass die Samtgemeinde keine Flächenplanungen in Nähe des Prüfraumes vorsieht.</p> <p>Die weitere Feststellung, dass bei einer Planung der Samtgemeinde direkt an der Stadtgrenze zu Diepholz in Verbindung mit den aktuellen Planungen der Stadt eine Umzingelungswirkung entstehen könnte, sind spekulativ und müssen nicht im Vorgriff in die Überlegungen und Entscheidungen der Stadt Diepholz eingestellt werden.</p>
<p>Eingabe 9 – Wpd onshore GmbH</p>	<p><u>Schreiben der wpd onshore GmbH vom 24.07.2020</u></p> <p>Weitere Punkte zur Standortanalyse:</p> <p>In der Abwägung durch die Stadt nimmt diese in Bezug auf die vorgetragene Stellungnahmen einiger Anwohner, die sich gegen den Prüfraum 6 äußern. Diesen negativen Eindruck auf alle Anwohner zu übertragen, scheint unserer Ansicht nach nicht richtig zu sein und darf generell keine Berücksichtigung in der Abwägung finden. Die Eigentümergemeinschaft des Diepholzer Bruchs hat den Anwohnern im Umkreis von 1,5 km um die geplanten Anlagen im Prüfraum 6 das Konzept des geplanten Bürgerwindrads erläutert und dazu deutlich positive Resonanz erhalten. Die Anwohner konnten anschließend mithilfe einer Postkarte ihr Interesse am Bürgerwindrad noch einmal äußern. Eine Vielzahl von Anwohnern hat diese Gelegenheit genutzt und uns ihr Interesse mitgeteilt. Der Eindruck, dass alle Anwohner gegen den Windpark sind, lässt sich somit nicht bestätigen. Aus diesem Grund möchten wir die Stadt darauf hinweisen, dass es auch positive Resonanz zur Fläche 6 gibt, die bisher unberücksichtigt geblieben ist.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautete:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Projektentwickler positive Resonanz zu seinem Vorschlag unter den Anwohnern erfahren hat.</p>

	<p>Die Stadt entscheidet sich im Rahmen der ihr zustehenden Abwägung für das Schutzgut Mensch und gegen die Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen, unabhängig von positiven oder negativen Resonanzen zum Prüfraum 6.</p>
<p>Eingabe 10 – Wpd onshore GmbH</p>	<p><u>Schreiben der wpd onshore GmbH vom 24.07.2020</u></p> <p>Zudem möchten wir noch auf folgendes verweisen:</p> <p>Der Schutz der Anwohner ist mit Sicherheit ein wichtiges und schützenswertes Gut, welches die Stadt bei der Änderung des FNP im Blick hat. Allerdings ergibt sich insgesamt der Anschein, dass dieses unverhältnismäßig stark Berücksichtigung findet und somit zu einem Fehler in der Abwägung führt. Die Belange der Anwohner wurden bereits bei den angesetzten Mindestabständen von 500 m zur Wohnbebauung sowie mit dem Kriterium der Umzingelung intensiver betrachtet. In der anschließenden Abwägung wird dann erneut Bezug auf die eingegangenen Stellungnahmen der Anwohner genommen und diese als Grund für den Ausschluss der Fläche genannt. Die Verhältnismäßigkeit bei der Nutzung dieses Kriteriums ist hier stark zu bezweifeln. Die aus planerischer Sicht wichtige naturschutzfachliche Eignung der Prüfräume findet in der Standortanalyse, insbesondere in Bezug auf den Prüfraum 6, verhältnismäßig wenig Beachtung. Prüfräume, die jedoch für eine Ausweisung näher in Betracht gezogen werden, sollten auch in Belangen des Naturschutzes eine besondere Eignung aufweisen, um eine Realisierung der Windenergie auf diesen Flächen zu garantieren. Der Vergleich der beiden Schutzgüter Mensch und Tier zeigt ein deutliches Ungleichgewicht bei der Berücksichtigung in der Abwägung. Hierbei ist eine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen den Schutzgütern stark zu bezweifeln. Wir möchten daher anregen die Belange des Artenschutzes stärker bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, um eine angreifbare Flächenausweisung zu vermeiden.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautete:</p> <p>Soweit die Stadt mit den gewählten Standorten sowohl ihrem Steuerungsgedanken nachkommt und zugleich der Windenergie substanziell Raum im Stadtgebiet bieten kann, kann sie andere geeignete Standorte nicht in die Umsetzung nehmen.</p>

<p>Eingabe 11 – Wpd onshore GmbH</p>	<p><u>Schreiben der wpd onshore GmbH vom 24.07.2020</u></p> <p>3. Gesamtfazit:</p> <p>In der Standortanalyse und der späteren Abwägung sind erhebliche Mängel zu erkennen, die überarbeitet werden sollten. Insbesondere das Argument der Umzingelung im Rahmen der Abwägung ist aufgrund der fehlenden Konkretisierung und Nachvollziehbarkeit in dieser Form nicht haltbar und wird letztlich zu einem angreifbaren FNP führen.</p> <p>Auch eine Überarbeitung dieses Aspektes wird aus unserer Sicht nicht zu einer Rechtsicherheit beitragen.</p> <p>Allerdings stellt die von uns dargestellte Alternative (Abbildung 3) eine deutlich geringere Belastung der Sichtachsen dar als die bisher geplante. Wir möchten Sie daher bitten dies zu überprüfen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen mit dem Fischadler erscheint der westliche Teilbereich des Prüfraums 5 wegen des Mindestabstands von 1.000 m und angesichts der Flugroute des Adlers besonders kritisch zu sein. Wenn sich die Ergebnisse des Gutachters weiter festigen sollten, wird dies zu einem unüberwindbaren Konflikt mit dem Artenschutz führen und muss folglich zu einer veränderten Flächenkulisse führen. Ähnliches lässt sich aus den bisherigen Ergebnissen des Gutachtens schließen. Insbesondere hinsichtlich der Brutverdachtsfälle des Rotmilans und der Rohrweihe muss die Eignung des Prüfraums 7 stark bezweifelt werden. Es zeichnet sich bereits jetzt ein erheblicher Konflikt mit dem Artenschutz in diesem Bereich ab. Da es geeignete Alternative dazu gibt, sollten diese auch berücksichtigt werden.</p> <p>Gesamtfazit:</p> <p>Zusammengefasst möchten wir anregen, dass der Prüfraum 6 in den neu zu erarbeitenden 2. Entwurf des FNP aufgenommen wird. Die Prüffläche galt bereits im Vorentwurf als besonders geeignet und wurde aus diesem Grund auch für die Aufnahme in den FNP vorgeschlagen. Im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung und aufgrund der avifaunistischen Gutachten konnten keine stichhaltigen Gründe gefunden werden, die gegen die Fläche sprechen. Die Gutachten weisen sogar noch auf eine besondere Eignung hin, da hier kaum Konfliktpotential zu erwarten ist.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautete:</p> <p>Es bleibt bei dem dargestellten Flächenvorschlag mit den drei Teilbereichen 1, 2 und 3.</p> <p>Der Prüfraum 6 wird nicht als Teilbereich aufgenommen. Die vorliegenden natur- und artenschutzrechtlich Erkenntnisse lassen mit hinreichender Sicherheit erwarten, dass die Teilbereiche 1, 2 und 3 grundsätzlich die Entwicklung von WEA-Standorten in einem Umfang zulassen, der der Windkraftnutzung im Stadtgebiet von Diepholz substantiellen Raum bietet. Auch der neue Fischadlerhorst steht der Umsetzung dieser Teilbereiche nicht grundsätzlich entgegen. Auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene ist dieser Sachverhalt in den vertiefenden Untersuchungen zwingend zu berücksichtigen. So lange die Stadt mit ihrer Flächenausweisung der Windenergie substantiell Raum schafft, darf sie im Rahmen der Abwägung dem Schutzgut Mensch mehr Gewicht einräumen als dem Schutzgut Tiere/Avifauna.</p>

B) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 4a (3) BauGB

<p>Standortanalyse</p>	<p>Keine.</p>
<p>Planzeichnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Redaktionelle Korrektur des Übersichtsplanes auf dem Deckblatt
<p>Begründung</p>	<p>Keine.</p>
<p>Umweltbericht</p>	<p>Keine.</p>
<p>FAZIT</p>	<p>Der Feststellungsbeschluss zur 83. Änderung des FNP kann erfolgen.</p>

C) Abschließendes Abstimmungsergebnis

Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss SPU				
	VA				
	Rat				

Hinweise auf ggf. besondere Abstimmungsergebnisse zu einzelnen Punkten:

Entscheidung zu Punkt	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				
	Rat				
